# 1. Abschnitt.

# Rurrente Geschäftsbehandlung.

§ 1. Arten der furrenten Geschäftsbehandlung.

Die kurrente Geschäftsbehandlung ist teils eine zenstrale, teils eine dezentralisierte.

Die zentrale Geschäftsbehandlung erfolgt:

- 1. im Präsidialbureau (Präsidialsachen, Personalangelegenheiten der Beamten der Stadtbuchhaltung und des gemeinderätlichen Stenographenamtes; Bestellung der Translatoren);
- 2. im Magistrats-Direktionsbureau (Präsidialsachen, Bezirksaufsichtsräte, Personalangelegenheiten der rechtskundigen Beamten, des Baudirektors, des Ober-Stadtphysikus, des obersten Forstorganes, des Landwirtschafts-Direktors der Beamten der städtischen Sammlungen und des städtischen Archivs, der Beamten des Amtsblattes der Stadt Wien, der Beamten der Kanzlei, der Kanzlisten und Kanzleidiurnisten, der Kanzleigehilfen, der Zeugwarte, der Amtsdiener, Aushilfsdiener und Kanzleihilfsdiener, Bestellung der Genossenschaftskommissäre);
- 3. in den Magistratsabteilungen und in den anderen Aemtern, denen Geschäfte des Magistrates in zentraler Beschandlung zur selbständigen Erledigung zugewiesen sind (siehe Geschäftseinteilung, Abschnitt A);
- 4. in einzelnen Aemtern (siehe Geschäftseinteilung, Abschnitt D);
- 5. von einzelnen Amts- und Anstaltsleitern (siehe Geschäftseinteilung, Abschnitt E).

Die dezentralisierte Geschäftsbehandlung ersfolgt in den magistratischen Bezirksämtern (siehe Geschäftseinteilung, Abschnitt B)

und durch Bezirksaufsichtsräte (siehe Geschäftseinteilung, Abschnitt C).

### § 2. Grundfähliche Beftimmungen.

Der Magistrat hat als politische Behörde erster Inftanz alle kurrenten Amtshandlungen, welche in dem der Gemeinde durch das Gesetz vom 19. Mai 1868, R. S. Bl. 44, zugewiesenen Wirfungsfreise einer politischen Bezirksbehörde gelegen find, nach den für das Berfahren der politischen Bezirfsbehörden jeweils bestehenden Vorschriften genau durchzuführen. Diese Vorschriften find auch seiner sonstigen Geschäftsführung im felbständigen und übertragenen Wirfungsfreise zugrunde zu legen, soweit im nachfolgenden nicht besondere Un= ordnungen getroffen werden. Ferner find die für die einzelnen Dienftzweige erlaffenen Berfügungen und jeweiligen Geschäftsanweisungen (Instruktionen, Dr= ganisationsstatute, Vorschriften u. dgl.), welche keinen Gegenstand diefer allgemeinen Geschäftsordnung bilben, genau einzuhalten.

### § 3. Die Amtsfprache.

Die Amtssprache des Magistrates ist die deutsche.

Inwiefern fremdsprachige Eingaben und Zuschriften der Geschäftsbehandlung zu unterziehen sind, ist besonderen Bestimmungen vorbehalten.

Der Gebrauch von Fremdwörtern in Berichten, Außfertigungen usw. ist tunlichst zu vermeiden, es sind daher nach Möglichkeit, und insoserne nicht der gesetzliche Wortlaut die Anwendung eines Fremdwortes verlangt, deutsche Ausdrücke anzuwenden.

### § 4. Berhalten der Beamten bei der Geschäftsführung.

Die städtischen Beamten haben alle ihnen anvertrauten Umtsgeschäfte treu und gewissenhaft zu besorgen.

Im amtlichen Berkehr mit den Parteien haben fie fich vor Augen zu halten, daß jedermann den Anspruch zu erheben berechtigt ist, von der Behörde in anständiger und hilfsbereiter Weise behandelt zu werden. Wo Zurechtweisungen erteilt werden müssen, hat dies in entsprechender Form, ersorderlichenfalls durch angemessenen Gebrauch der vom Gesetze eingeräumten Strasmittel zu erfolgen.

Bon wichtigen, im Dienste wahrgenommenen und den Dienst betreffenden Borfällen oder Ungehörigkeiten bat jeder Beamte seinem Borgesetzten sofort die Witzteilung zu machen, auch wenn die Angelegenheit nicht zu den dem betrefsenden Beamten zugewiesenen gehört.

Ansuchen in dienstlichen Angelegenheiten sind stets im Dienstwege, d. i. durch den unmittelbaren Amtsvorsteher, vorzulegen.

## § 5. Leitung des Magiftrates.

Der Bürgermeister ist der Vorstand des Magistrates und wird im Falle der Verhinderung durch den der Reihe nach berusenen Vize=Bürgermeister oder den Magistrats= Direktor vertreten.

Dem Magistrats-Direktor steht die Oberleitung und Oberaufsicht über alse Aemter und Anstalten des Magistrates zu; er ist berechtigt, die Einsichtnahme in alse bei den magistratischen Aemtern und Anstalten anhängigen Aften zu verlangen und sich die Erledigung derselben vorzubehalten.

Der Bau-Direktor führt die Leitung und Oberaufficht über alle Abteilungen und Hilfsämter des Stadtbauamtes und über die Geschäftsgruppen desselben und vertritt den Magistrat in allen technischen Angelegenheiten. Der Ober-Stadtphysikus führt die Leitung und Oberaufsicht über den gesamten ärztlichen Dienst der Gemeinde bezüglich der Verhütung von Krankheiten und deren Behandlung, sowie in sozial-hygienischer Hinsicht und vertritt den Magistrat in allen Angelegenheiten des öffentslichen Gesundheitswesens.

Für die Magistrats-Abteilungen, magistratischen Bezirksämter und sonstigen magistratischen Uemter, mit Ausnahme der Magistrats-Bau-Abteilungen, werden Ober-Magistratsräte, für die Magistrats-Bau-Abteilungen gen Ober-Bauräte, als Gruppenvorstände bestellt. Sie haben als solche, und zwar die Ober-Magistratsräte den Magistrats-Direktor und die Ober-Bauräte den Bau-Direktor zu vertreten und zu unterstützen und von allen in ihrem Ressort vorkommenden wichtigen Angelegenzbeiten zu unterrichten. Die Zusammensetzung der Gesichäftsgruppen wird vom Bürgermeister bestimmt.

Der Bürgermeister bestimmt ferner, welchem Ober-Magistratsrate im Falle der Verhinderung des Magistrats-Direktors die unmittelbare Stellvertretung des jelben bei der Führung der kurrenten Geschäfte sowie als Vorsitzender bei den Beratungen des Gremiums der Masgistratsräte zukommf. Im Falle der Verhinderung dieses Ober-Magistratsrates oder in Ermanglung einer solchen Bestimmung des Bürgermeisters fällt die unmittelbare Stellvertretung des Magistrats-Direktors dem rangsältesten Ober-Magistratsrate zu.

Ebenjo bestimmt der Bürgermeister, welcher Ober-Magistratsrat die Visitationen bei den magistratischen Bezirksämtern vorzunehmen hat. Bei diesen Visitationen ist der gesehmäßige Vorgang in allen Zweigen der Verwaltung zu erforschen, die sachgemäße Geschäftsbehandlung durch Einsicht in erledigte oder in der Bearbeitung befindliche Asten zu beurteilen, auf Einheitlichkeit der Geschäftsbehandlung hinzuwirken, die Richtigkeit der Geschäftsausweise durch Stichproben zu prüfen, endlich zu untersuchen, ob und in welchem Umfange sich das Umt mit der Erledigung der Geschäfte im Rückstande befindet. Der Ober-Magistratsrat hat bei der Bisitation die in seinem Wirkungskreise liegenden Anordnungen in der Regel sogleich mündlich zu treffen. Ueber das Ergebnis der Bisitation hat er an den Magistrats-Direktor einen (kurzgefaßten) schriftlichen Bericht über die gemachten Wahrnehmungen, die im eigenen Wirkungskreise zur Beseitigung von Mißständen getroffenen Verfügungen, sowie über jene Maßnahmen zu erstatten, die nach der Sachlage ersorderlich wären, aber in seinem Wirkungskreise nicht getroffen werden konnten.

#### § 6. Amtsvorfteher.

Die Vorstände der Magistrats-Abteilungen, die Bezirksamtsleiter, sowie die sonstigen Amtsvorsteber haben die volle Berantwortung für die tadelloje Geschäftsführung des ihrer Leitung anvertrauten Amtes zu tragen. Sie haben die Geschäfte mit Bedachtnahme auf die hiefür festaestellen Grundsätze zweckmäßig und tunlichst gleichmäßig zu verteilen, in allen Geschäftszweigen auf die Einhaltung strenger Ordnung und Genauigkeit in der Geschäftsbehandlung zu dringen, Verzögerungen abzustellen, Beschwerden, welche gegen die ihnen untergeordneten Un= gestellten oder wegen Mängel ihrer Geschäftsführung er= hoben werden, zu unterjuchen und, joweit dies in ihrem Wirkungskreise möglich ist, die erforderliche Abhilse zu treffen, endlich dahin zu wirken, daß der Dienst durch Eintracht unter den bei dem Amte verwendeten Angestellten, sowie durch wechselseitige Unterstützung erleichtert und gefördert werde.

Die Borstände der Magistrats-Abteilungen, sowie die Bezirksamtsleiter haben mit der im vorletzten Absahe angeführten Ausnahme olle Enderledigungen und Aus-

fertigungen des ihrer Leitung unterstellten Amtes zu prüsen und zu untersertigen, u. zw. mit den Worten: "Der Abteilungsvorstand:", bezw. "Der Bezirksamtsleiter:" (folgt Name und Dienstes= eigenschaft).

Im Falle der Dienstesverhinderung eines Amtsvorsstehers hat — wenn nicht eine besondere Verfügung gestroffen wird — der ihm im Range zunächst stehende Beamte die Leitung des Amtes zu übernehmen und als Stellvertreter zu zeichnen: "Für den Abteilungsevorstand:" "Für den Bezirksamtseleiter:" (folgt Name und Diensteseigenschaft).

Dem Magistrats-Direktor und im Falle seiner Berhinderung dem mit seiner unmittelbaren Stellvertretung betrauten Ober-Magistratsrate (siehe § 5, Abs. 6) ist die Untersertigung von Anstellungs- und Bensions-Dekreten (mit Ausnahme jener, welche vom Bürgermeister untersertigt werden), serner der an die Staatsämter, sowie an Botschafter und Gesandte gelangenden Aussertigungen der Magistrats-Abteilungen und sonstigen städtischen Aemter, denen Geschäfte des Magistrates in zentraler Behandlung zur selbständigen Erledigung zugewiesen sind, endlich aller Geschäftsstücke von besonderer Wichtigkeit oder normativer Natur vorbehalten; die bezüglichen Erledigungs-Entwürse (Anstellungs-Dekrete ausgenommen) sind dem Magistrats-Direktor mit "Videat ante" vorzulegen.

Ferner unterliegen alle an den Bürgermeister, einen gemeinderätlichen Ausschuß oder den Stadtrat gerichteten Aften der im 4. Absatze bezeichneten städtischen Aemter und der magistratischen Bezirksämter der Ueberprüfung und Vidierung durch den betreffenden Gruppenvorstand, weshalb diese Aften zunächst diesem, und zwar rechtzeitig vorzulegen sind. Die Gruppenvorstände haben diese Aften,

und zwar die Ober-Bauräte im Wege des Bau-Direktors dem Magistrats-Direktor zur Einsichtnahme und Ueberprüfung zu übermitteln.

Ebenso sind alle vom Bürgermeister, dem Stadtrate, Gemeinderate oder einem gemeinderätlichen Ausschusse rücklangenden Atten dem Magistrats-Direktor und sobann dem Gruppenvorstande, und zwar den Ober-Bau-räten im Wege des Bau-Direktors zuzumitteln.

# § 7. Borftande ber Sachverftandigen= und Silfsamter.

Die Vorstände der Sachverständigen= und Silfsämter haben sich durch eigene unvermutete Nachschau in den Abteilungen des betreffenden Amtes, bezw. bei den exponierten Beamten in Kenntnis von der Erfüllung der Amtssobliegenheiten aller Beamten des betreffenden Amtes zu erhalten, auf die Abstellung entdeckter Uebelstände hinzuvirfen und die für die Sinheitlichkeit der Geschäftsführung erforderlichen Anordnungen im Einvernehmen mit den zuständigen Magistrats-Abteilungsvorständen, bezw. Bezirksamtsleitern zu treffen.

# § 8. Leiter der Abteilungen der Sachverständigen= und Hilfsämter.

Die mit der Leitung der Abteilung eines Sachverständigen- oder Hilfsamtes betrauten Beamten sind für die Geschäftsführung der von ihnen geleiteten Abteilung verantwortlich. Sie haben darüber zu wachen, daß die bestehenden Borschriften befolgt, die Geschäfte zweckmäßig und einheitlich durchgeführt, die Amtsstunden genau eingehalten, Rückstände vermieden und Ruhe, Ordnung und Einigkeit erhalten werden.

Sie haben zum Zwecke der Abstellung wahrgenommener Verzögerungen und Gebrechen ohne Aufschub das Geeignete vorzukehren, wenn dies jedoch in ihrem Wirskungskreise nicht möglich wäre, dem Borstande der Masgiftrats-Abteilung, bezw. dem Bezirksamtsleiter, die Anseige zu erstatten.

#### § 9. Kangleiabteilungen.

Für jedes im 4. Absate des § 6 bezeichnete Amt und jedes magistratische Bezirksamt besteht in der Regel eine Kanzleiabteilung, von welcher sämtliche Kanzleiarbeiten (die Geschäfte des Ginreichungs-Protokolles einschließlich des Indizierens, dann des Expedites und der Registratur) für das betreffende Amt durchgeführt werden. Ausnahmstweise kann jedoch für mehrere Magistrats-Abteilungen eine gemeinschaftliche Kanzleiabteilung eingerichtet werden.

Zur Ausführung von kalligraphischen Arbeiten, Bürgerrechtsdiplomen, Anstellungsdekreten für Beamte und Lehrer und dergleichen ist das gemeinsame Expedit bestimmt, in welchem auch Reinschriften besonders dringender und umfangreicher Erledigungen jener Aemter, die Geschäfte des Magistrates in zentraler Behandlung selbständig erledigen, auszuführen sind.

Reinschriften, deren Umfang voraussichtlich nicht mehr als vier Seiten beträgt, sowie Reinschriften, die durch die Ausfüllung von Formularien hergestellt werden, müssen jedoch ausnahmslos, auch wenn es sich um zu vervielsältigende Schriftstücke handelt, in den einzelnen Kanzleiabteilungen angesertigt werden.

In den Kanzleiabteilungen sind nach Erfordernis Schreibmaschinen und sonstige mechanische Hilfsmittel zu verwenden. Bervielfältigungen auf lithographischem Bege sind für alle im Kathause untergebrachten Nemter in der lithographischen Presse auszussühren. Für alle im Nathause untergebrachten städtischen Aemter besteht ein gemeinsames Zustellungsamt.

# § 10. Besondere Bestimmungen für die Geschäftsordnung in der Magistrats-Abteilung XXII.

# a) Berteilung des Einlaufes.

Werden Eingaben, deren Aufschrift oder Inhalt erfennen läßt, zu welcher Gattung von Geschäften sie gehören, persönlich überrreicht, so ist den Neberreichern die zuständige Magistrats-Abteilung oder das zuständige Amt bekanntzugeben, woselbst die Nebernahme und Protofollierung der Eingabe zu erfolgen hat.

An den Magistrat gerichtete, persönlich überreichte Eingaben, rücksichtlich deren es zweiselhaft ist, welchem städtischen Amte sie zugehören, sind von der Magistrats-Abteilung XXII zu übernehmen.

Desgleichen sind alle mit der Post einlangenden, an den Magistrat gerichteten, jedoch mit einer genauen Bezeichnung der Abteilung des Magistrates nicht versehenen Geschäftsstücke von der Magistrats-Abteilung XXII zu übernehmen, dort zu eröffnen, nach dem Gegenstande in Fächern, die mit der Abteilungsbezeichnung versehen sind, zu sammeln und dei Dringlichkeit unverzügslich, sonst zur bestimmten Stunde (erforderlichen Falles auch mehrmals im Tage) dem Amtsdiener sener Magistrats-Abteilung, bezw. jenes Amtsvorstehers zu überzgeben, zu deren, bezw. dessen Geschäftskreis das Geschäftsstück gehört.

### b) Eingangsbuch.

Eingaben und Zuschriften, welche keinen Anhaltspunkt dafür bieten, zu welcher Magistrats-Abteilung oder

zu welchem sonstigen Amte sie gehören, sind in der Ma= gistrat3-Abteilung XXII von einem daselbst zugewiesenen Ranzseibeamten sofort in ein Berzeichnis (Eingangsbuch) einzutragen, welches in Spalte 1 die jährlich fortlaufende Rahl, in Spalte 2 den Tag des Einlaufens, in Spalte 3 die Bezeichnung der Behörde oder Partei, in Spalte 4 ben Gegenstand, und in Spalte 5 die Zuteilung enthält. Derartige Aften find auch sogleich mit dem Eingangsvermerk (Präsentatum) zu versehen, welchem die Zahl des Eingangsbuches mit dem Beisate E. B. beizuseten ist. Wenn durch unverzüglich einzuleitende Umfrage nicht ermittelt werden kann, wem die Eingabe oder Zuschrift zuzuteilen sei, so hat sie der betreffende Kanzleibeamte dem Vorstande der Magistrats-Abteilung XXII vorzulegen, welcher allenfalls nach Einholung einer Weisung der Magistrats= Direction — schleunigst die weitere Verfügung trifft. In der letten Spalte des Eingangsbuches ift dann anzugeben, welcher Magistrats-Abteilung oder welchem Amt die Eingabe oder Zuschrift infolge der Umfrage, bezw. der Anordnung des Vorstandes zur Bearbeitung übergeben wurde. Die in das Eingangsbuch eingetragenen Ge= schäftsstücke sind so fort genau zu indizieren.

Nach Protofollierung des Aftes in der zuständigen Magistrats-Abteilung (oder dem sonstigen Amte) ist die Nummer des Eingangsbuches auf dem Afte mit roter Tinte, jedoch so, daß sie lesbar bleibt, auszustreichen.

# c) Uebersetungsstücke.

Fremdsprachige Zuschriften sind gleich bei der Uebernahme mit dem Eingangsvermerbe (Präsentatum) zu versehen und sofort an die Magistrats-Abteilung XXII zu leiten, welche die weitere Beranlassung zu treffen hat.

- Wenn die Uebersetzung einer fremdsprachigen Zusichrift vorgenommen werden soll und der bestellte Trans-

#### § 11. Pofteinlauf.

Falls der Tag, an welchem eine Eingabe zur Post gegeben wurde, für die Einhaltung einer Frist oder aus anderen Gründen von Wichtigseit ist, hat der Kanzleibeamte diesen Tag unter Beifügung seiner Unterschrift aus dem auf dem Briefumschlage angebrachten Postausgabevermerk auf die Eingabe selbst zu übertragen (z. B. "Laut Poststempels ausgegeben am / 19 ").

Die Briefumschläge sind so lange beim Afte zu belassen, bis sestgestellt ist, daß sie belanglos erscheinen.

#### § 12. Stempelbehandlung.

Allen Beamten, welche in die Lage kommen, von Parteien für Gesuche, Protokolle und sonstige Schriftstücke Stempelmarken in Empfang zu nehmen, wird zur Pflicht gemacht, die auf den betreffenden Schriftstücken angebrachten Stempelmarken im Sinne der bestehenden Borschriften so fort zu überschreiben, bezw. in anderer Weise zu entwerten.

Stempelmarken, welche Eingaben behufs späterer Benützung bei ämtlichen Ausfertigungen beigelegt werden, find in mit der Geschäftszahl zu versehenden Umschlägen sofort in der Hauptkassa, bezw. Hauptkassa-Abteilung zu hinterlegen und in solcher Weise zu verwahren, daß jede

Verletzung des Stempels vermieden und auch dessen Verwendbarkeit gesichert wird\*).

\*) Magistrats-Direktions-Erlässe vom 23. Juni 1904, M.-D. 1792 (Normalienblatt des Magistrates Nr. 40 ex 1904) und vom 26. Mai 1909, M.-D. 1305 (Nomalienblatt Nr. 64 ex 1909):

Nach den bestehenden Vorschriften werden Aftenstücke, welche mit der Post an eine Magistrats-Abteilung oder ein magistratisches Bezirksamt gelangen und in denen Geld- oder sonstige Vertgegenstände vorgefunden werden, vorerst der städtischen Hauptkassa (-Abteilung) überwiesen, welche die Wertgegenstände übernimmt, als Depot verrechnet, die bezügliche Bestätigung auf dem Akte beisetzt, und sodann diesen an die zu seiner Erledigung kompetente Stelle leitet.

Es ift nun wiederholt vorgekommen, daß die Ueberleitung eines bei der Maghstrats-Abteilung XXII eingekangten Aktes an die städtische Sauptkassa, die Uebernahme der Wertbeträge und die Weiterleitung des Aktes an die kompetente Magistrats-Abteilung einen sehr des utenden Zeitraum, oft von 8 bis 14 Tagen in Anspruch nahm, womit natürlich eine außerordentsliche Verzögerung in der Erledigung der Akten verbunden war. Da aber gerade bei Gesuchen um Uebersendung von Seimarscheinen, Ausstellung von Ehefähigkeitszeugnissen und dergleichen der Beischluß von Wertbeträgen sehr häufig vorkommt, werden derlei Akten größtenteils von den Varteien oder requirierenden Behörden als sehr dringend betrachtet; es ist schon vorgekommen, daß die Erledigung früher urgiert wurde, ehe noch der betreffende Akt an die kompetente Magistrats-Abteilung gelangt war.

Behufs Hinkanhaltung berartiger Unzukömmlichkeiten ordne ich an, daß künftighin die Hauptkaffa (Mbteilung) den Empfang von Geld oder Bertgegenständen auf den Akten fofort zu bestätigen und dem Ueberbringer, der auf die Bestätigung zu warten hat, die Akten unverzüglich zurückzustellen hat.

Postwertzeichen und Stempelbeträge, welche den einlaufenden Aften beigeschlossen sind, bis zum Werte von einer Arone sind jedoch nicht bei der städtischen Hauptkassa (=Abtoilung) zu deponieren, sondern beim Afte zu belassen.

Die sämtlichen Einlaufstellen werden strengstens beauftragt, die Beischließung solcher Postwertzeichen und Stempel auf dem Afte sosort bei dem Einlangen desselben genau ersichtlich zu machen.

Die Beamten der Einreichungsprotokolle, sowie jene Beamten, welche ämtliche Aussertigungen vorzunehmen oder zu überwachen haben, sind verpflichtet, die im Bereiche ihrer ämtlichen Wirksamkeit wahrgenommenen Uebertretungen der Stempel- und Gebührenvorschriften durch Aufnahme ämtlicher Befunde, und zwar, wenn die Partei in Wien wohnt, dem Zentral-Lax- und Gebührenbemessumbe, sonst der Finanz-Bezirks-Direktion in Wien mitzuteilen\*).

Bufolge des Erlasses der k. k. n.=ö. Finanz-Landes-Direktion vom 18. Juli 1899, Z. 40971, bezw. des k. k. Finanzministeriums vom 28. Juni 1899, Z. 8807, wurde das Zentral-Tax- und Gebührenbemessungsamt angewiesen, dafür zu sorgen, daß die Bestimmungen der Finanzministerial-Verordnung vom 16. April 1897, Z. 57747, Vdg.-Vl. Ar. 74/1897, unter jenen Versonen, in deren Dienstpslicht die Aufnahme von ämtlichen Besunden gelegen ist, mehr als disher bekannt werden.

Nach diesen Bestimmungen können Personen, in deren Dienstepslicht die Aufnahme von ämtlichen Besunden in Ansehung der ohne Einseitung eines Strasversahrens zu ahndenden Neberstretungen der Gesehe über Stempels und unmittelbare Gebühren, Effektenumsaksteuer und den Spielkartenstempel gelegen ist und die sich durch Aufnahme solcher Besunde verdient machen, für den damit verbundenen Auswahl an Arbeit und Zeit belohnt werden. (§ 1 der zit. Vdg.)

Die Erteilung einer Belohnung ist lediglich an die Voraussetzung geknüpft, daß über den erhobenen Anstand eine verkürzte einfache Gebühr zur Vorschweibung gelangt. (§ 2 der zit. Vdg.)

Bei Beurteilung der Verdienstlichkeit eines Befundaufnehmers zum Zwecke der Erteilung einer Belohnung, welche vom k. k. Finanzministerium nach Ablauf des Kalenderjahres bestimmt wird, wird vor allem die Anzahl der im Laufe eines Kalenderjahres aufgenommenen ämtlichen Befunde sowie die Höhe der über dieselbe vorgeschriebenen einfachen Gebühren in Betracht gezogen. (§ 3 der Vdg.)

<sup>\*)</sup> Erledigung des k. k. Zentral-Tax- und Gebührenbemeffungsamtes vom 11. August 1899, Z. 54169/VI (Normalienblatt Nr. 83 ex 1905):

#### § 13. Protofollierung.

Die Protokollierung eines Geschäftsstückes hat nur dann zu erfolgen, wenn dieselbe nach der Amtsinstruktion für die Bezirksämter vom 17. März 1855, R.-G.-Bl. Nr. 52, oder in sonstigen Anordnungen ausdrücklich vorgeschrieben erscheint.

Insbesondere hat die Protofollierung der einzelnen Stücke von Sammelakten (z. B. der einzelnen Gesuche um Verleihung einer ausgeschriebenen Stelle oder Stiftung, der von den Matrikenführern veriodisch vorzuslegenden Matrikenauszüge, der bei Arbeiterausständen täglich einlangenden Mitteilungen der Bezirks-Polizeis Rommissariate usw.) n icht stattzusinden und es sind derartige Eingaben oder Zuschriften nur mit dem Vermerke "eingelangt am . . . . . . . " zu versehen.

Jene Personen, welche eine solche Belohnung anstreben, haben über jeden Besund einen "Besundausweis" (nach Muster A) zu versassen, in demselben die Kolonnen 1 und 2 eigenhändig auszufüllen und diesen "Ausweis" zugleich mit dem ämtlichen Besunde an die zur Vorschreibung der verkürzten Gebühr berufene Behörde einzusenden. (§ 4.)

Das magistratische Bezirksamt wird in Gemäßheit des zitierten Erlasses ersucht, die Angestellten und Organe, welche zur Aufnahme von Besunden berusen sind, auf obige Bestimmungen entsprechend aufmerksam zu machen. Ferner wollen die erwähnten Funktionäre in Kenntnis gesetzt werden, daß dieselben nicht nur mit den für die ämtlichen Besunde vorgeschriebenen Drucksorten, sondern auch mit den Blanketten für Besundsausweise (§ 4 der zit. Fin.=Wim.=Vdg.) unentgestlich (im Woge der Fassung beim Dekonomate der k. k. Finanz-Landes-Direktion in Wien, III., Bordere Zollamtsstraße 3) beteilt werden, und daß bei Bestimmung der Belohnung der erhobene Anstand unberücksichtigt bleibt, wenn dem Besunde der "Besundausweis" nicht beiliegt oder sehterer undeutlich ausgefüllt ist.

Antworten der magistratischen Bezirksämter über die in der Regel gleich in Reinschrift auszusertigenden Ersuchschweiben an dieselben wegen Eindernehmung in Strafsachen, Verpflegskostenangelegenheiten usw. sind nach ihrem Rücklangen bei dem ersuchenden Amte nicht zu protosollieren, sondern es ist das Geschäftsstück nur als rückgelangt im Geschäftsprotokolle auszutragen.

Desgleichen sind die Antworten über an mehrere Stellen gleichlautend gerichtete Anfragen nicht zu protofollieren, vielmehr hat die Evidenz durch Abstreichen in einem Berzeichnisse stattzufinden.

# § 14. Aftenbezeichnung.

Die Aften werden bezeichnet durch die abgefürzte Bezeichnung des Amtes, bei welchem der Aft protofolliert wurde, durch die Zahl des Geschäftsprotofolles und die beiden letzten Ziffern der Jahreszahl. Bei den Aften der Magistrats-Abteilungen ist die Nummer der Abteilung, bei den Aften der magistratischen Bezirksämter, der Bezirksvertretungen und der Abteilungen von Sachverständigen= und Hilfsämtern die Nummer des Bezirkes in römischen Ziffern in die Aftenbezeichnung auszunehmen.

Bur Bezeichnung bes Amtes sind folgende Abkürzungen zu verwenden:

Pr. = Präfidium

M.-D. = Magiftrats-Direktion M.-Abt. = Magiftrats-Abteilung

M. B.-A. = Magistratisches Bezirksamt

B.-A.-D. = Stadtbauamts=Direktion

St.-B.-A. = Stadtbauamt

B.-A. = Bauamtsabteilung

M. W. G. A. = Magistrat Wien, städt.

Gefundheitsamt

Bez.-V. = Bezirksvorsteher St.-B. = Stadtbuchhaltung

H.-K. = Hauptkaffa
St.-A. = Steueramt
Mkt.-A. = Marktamt
V.-A. = Beterinäramt
K.-A. = Konifriptionsamt

Kzl. — Kanzlei

Ex.-A. = Exefutionsamt

§. %.: M.-Abt. XV 8003/04; M. B.-A. VII 22411/03; V.-A. XII 126/06.

# § 15. Anführung von Bezugezahlen und Vorzahlen.

Bei den Ausfertigungen, mit welchen Aufträge, bezw. Anfragen anderer Behörden erledigt werden, ist stets Datum und Zahl des Erlasses oder der Zuschrift der betreffenden Behörde anzusühren. Ferner ist in die Erledigungen des Magistrates an Behörden und Parteien unter die Aktenbezeichnung die Bemerkung zu setzen: "Bei Rückschreiben wolle die vorstehende Aktenbezeichnung in der Ausschlicht und auf dem Kuvert genau angeführt werden".

Bei Referaten und Enderledigungen sind stets auch die Vorzahlen (Prioren) ersichtlich zu machen.

# § 16. Aftenanlegung.

Die Aften sind in fortlaufender Schreibweise zu führen, d. h. die Erledigungen, Aufträge, Protokolle, Referate usw. haben sich immer an das Ende des letzten Schriftstückes in zeitlicher Reihenkolge unmittelbar anzuschließen. Indorsat-Erledigungen haben daher unter allen Umständen zu entfallen.

Ist die Verwendung von Drucksorten (Referatiogen, Protokollblankett, Formularien) notwendig, so sind dieselben so anzusügen, daß die zeitliche Reihenfolge überall gewahrt bleibt.

Der Eingangsvermerf (Präsentatum) ist stets unmittelbar unter die Unterschrift des Geschäftsstückes in die Mitte der ganzen Blattseite zu setzen; mangelt hiezu der Raum, so erfolgt der Aufdruck des Singangsvermerkes auf der nächsten unbeschriebenen Blattseite, bezw. auf der ersten Seite eines neuen Bogens (der dann vorläufig als Umschlagbogen verwendet wird) ganz oben in der Mitte.

Ebenso ist, wenn die Aeußerung eines anderen städtischen Amtes eingeholt wird, unter die Unterschrift des Austrages, bezw. Ersuchens, der Eingangsvermert dieses Amtes zu setzen und die Aeußerung unmittelbar an denselben anschließend zu schreiben.

Das mit dem Eingangsvermerke versehene Geschäftsstück heißt Dien st sit ü.

Jedem Erledigungsentwurfe sowie jeder Urschrift und Reinschrift ist, ob nun die Erledigung an eine vorgesetzte, gleichgestellte oder untergeordnete Stelle oder an eine Partei gerichtet ist, der Betreff voranzusetzen.

Der Betreff, die möglichst kurze Bezeichnung des Gegenstandes, welchen die vorliegenden Aften betreffen, soll mit Vermeidung sedes überflüssigen Wortes nur aus einem oder jenen wenigen Schlagworten bestehen, unter denen der Aft in den Index (Nachschlagebuch) einzutragen ist, bezw. später gesucht werden wird. Der Betreff soll den Namen der Partei, die für sich etwas anstrebt, oder des Ortes, um den es sich handelt — in Ermang-

lung jolder oder wenn diese nebensächlich find, den Namen des Gegenstandes, auf den es ankommt, enthalten. Zum Beispiel:

"Braun Johann, Cheaufgebotsdispens." "Bauer Josef in Berlin, Enthebung von der Stellung." "Bereinigung der Flußläufe."

Der Betreff ist links oben unterhalb der Aktenbezeichnung und oberhalb der Aufschrift zu schreiben.

Bei Aeußerungen über Aufträge, Anfragen usw. ist dem Betreff auch die Geschäftszahl jener Stelle anzussügen, an welche die Aeußerung gerichtet wird ("zur 3...v. / 19"); dafür hat der bisher übliche Ginsgang ("In Befolgung des Auftrages vom ... 3... wird berichtet") zu ent fallen und es ist sogleich mit der meritorischen Aeußerung zu beginnen ("Die gepflogenen Erhebungen haben ergeben, daß ..." oder: "Hierüber wird berichtet ...").

Es ist dahin zu wirken, daß auch bei Eingaben an den Magistrat der Betreff (früher das Rubrum genannt) auf die erste Textseite über die Bezeichnung des Amtes geschrieben werde\*).

<sup>\*)</sup> Erlaß des Bürgermeisters Dr. Karl Lueger vom 31. Jänner 1907, M.-D. 281/07 (Normalienblatt Nr. 7 ex 1907):

Hinsichtlich bes Betreffs bringe ich die einschlägigen Bestimmungen der Geschäftsordnung (§ 16) zur genauesten Darnachtung in Erinnerung.

Der Betreff soll, wenn es sich um eine Parteiangelegenheit handelt, zuerst den Familiennamen, dann den Byrnamen und darunter den Gegenstand kurz und bündig enthalten.

Handelt es sich bei einer Eingabe oder bei einem Dienststücke zunächst um einen bestimmten Ort, so hat die ser im Betreff vorauszugehen und der Gegenstand zu folgen. Handelt es sich aber

Schon während der Bearbeitung eines Aftes sind die einzelnen Bestandteile desselben genau zu ordnen und auf der rechten oberen Seite mit Rot- oder Blaustift zu num erieren. Beilagen, soweit sie deim Amte bleiben, Zustellungssicheine usw. sind ebenfalls fortlausend zu numerieren (nicht zu adnumerieren). Zene Beilagen hingegen, welche den Behörden oder Parteien zurückzustellen sind, sind nicht zu numerieren und auch in keinem Falle anzuheften. Seenso sind die dem Inhalte oder der Ausstatung nach sorgfältiger zu behandelnden Beilagen eines Aftes, wie wertvolle Urkunden, Pläne usw. nicht zu numerieren und zu heften, sondern dem Afte rückwärts anzusichließen und allenfalls in einem besonderen Umschlage für Beilagen zu verwahren.

Die Beilagen eines Dienststückes sind unmittelbar an dieses zu reihen; dann hat der Erledigungsentwurf zu

um eine Angelegenheit allgemeiner Natur, so wird der Betreff eben nur aus der Bezeichnung des Gegenstandes zu besitehen haben.

Die Gegenstandsbezeichnung soll womöglich nur aus jenen Schlagworten bestehen, unter denen das Dienststück richtig und präzis in das Geschäftsprotokoll (Eingangsbuch) und in das Nachsicklagebuch einzutragen ist.

3. 3.

Baumann, Dr. Karl, Magistr.-Konz.-Brakt., praktisch-politische Prüfung. Weinmeister Hugo,

Hauptkassa=Akzessist, Remuneration.

Kerlinger Ignaz,

Raffeeschant, Konzessionserweiterung.

Falsch wäre es, in den angeführten Fällen in den Betreff zu schreiben;

Zulaffung zur prakt.-pol. Prüfung, Anfuchen um Remuneration, folgen, wenn er nicht auf dem Dienststück selbst angebracht ist. Bor der Berfassung eines Erledigungsentwurfes einzgeholte Gutachten oder Aeußerungen sind, falls sie ausnahmsweise nicht auf das Dienststück oder auf den Reseratsbogen, sondern auf ein gesondertes Blatt geschrieben wurden, gleich den Beilagen eines Dienststückes anzusichließen.

Unbeschriebene Papierblätter find aus den Akten zu entfernen und nach Möglichkeit für Niederschriften zu verwenden.

Registrierte Vorakten sind stets abgesondert beizulegen.

# § 17. Meußere Form ber Aften.

Alle Schriftstücke müssen deutlich geschrieben werden; insbesondere sollen auch die Unterschriften aut leserlich sein

Rekurs wegen Verweigerung der Konzessionserweiterung, denn die Worte "Zulassung", "Ansuchen", "Rekurs" sind vollständig überflüssig und es würde unter diesen Worten niemand eine Singabe im Nachschlagebuche suchen.

Die Herren Amtsvorsteher haben jene Eingaben städtischer Angestellter, die nicht mit dem entsprechenden Betreff versehen sind, ausnahmsloß zur ückzuwe i sen und bei jeber sich darbietenden Gelegenheit selbst oder durch die ihnen zugeteilten Beamten dahin zu wirken, daß auch das Publikum sich daran gewöhnt, die Eingaben mit einem den obigen Ausführungen entsprechenden Betreff und nicht mit dem Rubrum zu versehen.

Eine Anleitung für die richtige Ausstattung von Parteiseingaben und ämtlichen Aussertigungen enthält der niederöftersreichische Amtskalender in seinem 3. Teile (Geschäftsnotizen) unter dem Titel: "Die neue Kanzleiordnung in Riederösterreich."

Sine ausführliche Darstellung bietet die 1906 bei Manz erschienene Broschüre des Herrn Statthalters Grich Grafen K i e Imm an seggüber "Geschäftsvereinfachung und Kanzleiresorm bot öffentlichen Behörden und Aemtern", die aus der Stadtbibliothef entlichnt werden kann und deren Lektüre insbesonders allen Herren Amtsvorsiehern wärmstens empfohlen wird.

und es ist denselben stets die Diensteigenschaft, wenigstens abgefürzt, beizusügen.

In der Regel ist über die ganze Breite der Blattseite zu schreiben und nur ein 2 bis 3 Zentimeter breiter Raum auf der inneren Seite (auf der 1. Blattseite linker, auf der 2. Blattseite rechter Sand) frei zu lassen. Bei Erledigungsentwürfen, Berichten u. dgl. hat ein 6 Zentimeter breiter Streisen auf der inneren Seite frei zu bleiben.

Die Adresse ist bei allen Aussertigungen dem Texte derselben voranzusetzen.

Das Datum ist bei Aussertigungen rechts oben zu schreiben.

Es ist jene Rechtschreibung anzuwenden, die jeweils für die öffentlichen Schulen vorgeschrieben ist.

Aften, welche etwa 50 Bestandteile besitzen, sind in einen halbsteisen Umschlag (Aftendedel) zu legen. Auf dem Aftendedel sind das Amt, die Aftendezeichnung und der Gegenstand anzugeben.

Solange ein Akt in Bearbeitung steht, hat der jeweilig letzte Geschäftsbogen — wenn nicht ein Aktendeckel in Berwendung zu nehmen ist — als Umhüllung der sämtlichen früheren Schriftstücke zu dienen und es sind auf die erste Seite dieses Geschäftsbogens die notwendigen Bermerke Fristen, Videnden, Anmeldungen, taxbar, unbedeckte Auslage usw.) zu setzen.

Ist ein Akt bereits stärker angewachsen, so sind die zusgehörigen. Bestandteile der ganzen Breite nach zusammenzubinden und es ist der letzte Referatsbogen obenauf zu legen. Sonst können die Akten halbbrüchig gefaltet und gebunden werden.

Bei Uebersendung von Aften an die Landesregierung oder an Bezirkshauptmannschaften wird empfohlen, die

Akten nicht in der Länge, sondern nur einmal, und zwar quer in der Breite zu falten.

Besteht ein Reserat, Protosoll, Gutachten usw. aus mehreren Bogen, dann sind sie mit drei Nähten zu heften.

Ueber das Heft en der Akten werden besondere Bestimmungen erlassen werden\*).

Alle amtlichen Schrüftstücke, welche sich auf eine und dieselbe Angelegenheit beziehen und dazu bestimmt sind, beim Amte verwahrt zu werden, sind zusammenzuheften.

Vor dem Heften sind die einzelnen Aftenbläther samt den beim Amte verbleibenden Beilagen strenge nach der Zeitsolge zu ordnen, und zwar nach dem Tage des Eingangsvermerkes, oder, wenn ein solcher auf einem Blatte sehlt, nach dem Tage der betreffenden Niederschrift in der Art, daß das Blatt mit dem älteren Datum jenem mit dem jüngeren vorausgeht; ein Aft ist zu heften, sobald er wenigstens aus drei Blättern besteht.

Das Heften hat folgendermaßen zu geschehen:

Die flach ausgebreiteten Aktenblätter werden mit Hilfe der Lochvorrichtung an der linken oberen Ede doppelt durchlocht und sodann mittelst einer durchgezogenen Schnur leicht lösbar (schleikenmäßig) gebunden.

Die Schleife darf behufs Erledigung oder Angliederung neuer Aftenblätter wohl gelöst, die Schnur aber nicht entfernt werden; natürlich ist die Schleife immer an der unteren Seite des Aftenheftes anzubringen, um den Anschluß weiterer Aftenblätter leicht bewerkstelligen zu können.

Verhandlungsschriften, größere Berichte u. dgl., die aus mehr als einem Bogen bestehen, werden für sich allein mit drei Nähten geheftet, als Bestandteil eines Aktes aber wie vorstehend angealiedert.

(Magistrats-Direktions-Erlaß von 21. Oktober 1907, M.-D. 3687/07.

<sup>\*)</sup> Das Heften der Akten wird probeweise im Magistrats-Direktions-Bureau, im Bezirksschulrats-Bureau, in den Magistrats-Abteilungen XVI, XVII und XVIII, sowie im magistratisschen Bezirksamte für den V. Bezirk unter Berwendung einer Lochmaschine nach folgenden Grundsähen durchgeführt:

## § 18. Bezeichnung der Wirfungsfreise.

Die Aussertigungen des Magistrates und der Bezirksämter sind, sie mögen den selbständigen, den übertragenen oder den Birkungskreis als politische Behörde I. Instanz betreffen, entsprechend zu bezeichnen; es haben demnach schon die Erledigungsentwürfe die den Wirkungstreis zum Ausdruck bringende Bezeichnung zu enthalten und es sind die Erledigungen mit den Worten zu sertigen: "Vom Wiener Magistrate, Abt. . . . " bzw. "Kom magisstratischen Bezirksamte sür den . . . . Bezirk"

"im <u>ibertragenen</u> Wirkungskreise", bzw. "als politische Behörde I. Instanz."

# § 19. Ordnung in den Aften.

Die selbstverständliche Boraussetzung einer klaglosen Abwicklung der Amtsgeschäfte ist die Einhaltung einer strengen Ordnung in den Akten.

Die Akten müssen daher nach Gegenständen oder nach der Art der Amtshandlung über sichtlich geord net hinterlegt werden; gleich artige Akten (3. B. Anmeldeakten, vorgeladene Parteien betreffende Akten usw.) sowie größere Berhandlungen (Sammelakten) sind in Umsichläge mit entsprechender Ausschrift zu geben.

Die Aften und Amtsbehelfe müssen ferner, mit Ausnahme der als vertraulich zu behandelnden, zu gänglich sein, dürsen daher nicht versperrt gehalten werden, weil sie sonst leicht außer Evidenz kommen. Alle erledigten An-

Diese Vorschrift wurde mit dem Erlasse der Magistrats-Direktion vom 22. Dezember 1910, M.-D. 1953, auf alle magistratischen Bezirksämter und Magistrats-Abteilungen sowie auf das Präsidialbureau ausgedehnt und die Sinhaltung dieser Vorschriften mit dem Erlasse der Magistrats-Direktion vom 8. Februar 1915, M.-D. 142, in Erinnerung gebracht. melde= sowie die nicht mehr benötigten Registratursakten sind an die Registratur abzugeben; die nur die Uebersicht behindernden, nicht mehr erforderlichen Behelse, Druck= sorten usw. sind abseits zu hinterlegen.

# § 20. Amtsgeheimnis; Afteneinficht und -Abichriftnahme.

Alle Angestellten des Magistrates sind verpflichtet, das Amtsgeheim nis zu wahren; dasselbe erstreckt sich auf jene Angelegenheiten, durch deren Mitteilung öffentliche, dienstliche oder Privatrücksichten verletzt werden könnten.

Ueber ein schriftlich oder mündlich vorgebrachtes Ansuchen um Gestattung der Akteneinsicht nahme oder um die Ansertigung von Abschriften durch Parteien ist ausschließlich nach den hierüber bestehenden Vorschriften vorzugehen (dermalen Hoffanzlei-Dekret vom 31. Dezember 1810, Pol. G.S. 35, Band Nr. 50, und Hoffanzlei-Dekret vom 30. Jänner 1823, Pol. G.S. 51, Band Nr. 14, § 125 der Bezirksämter-Instruktion vom 17. März 1855, R.S.-Bl. Nr. 52, und § 8 der Ministerials Verordnung vom 5. März 1858, R.S.-Bl. Nr. 34\*).

Verboth der Mitteilung der Acten an die Partenen.

Seine Majestät haben jede Mittheilung von Actenstücken an die Partehen sowohl in Abschrift, als mündlich oder durch Einsicht in dieselben, die Fälle ausgenommen, wo diese durch Gesetze und Berordnungen vorgeschrieben ist, wiederhohlt, und unter der Strase der Dienstesentlassung auf das strengste mit dem Behsate zu verbiethen geruhet: daß die Partehen, welche ein oder anderes Attenstück in Abschrift zu bekommen oder einzusehen brauchen, die Mittheilung oder Bewilligung zur Ginsicht beh der Behörde,

<sup>\*)</sup> Hoffanzleh-Decret vom 31. Dezember 1810, an fämtliche Länderstellen.

Diese Bestimmungen haben sowohl für die noch im Laufe besindlichen, als auch für die bereits registrierten Atten zu gelten.

die es betrifft, anzusuchen haben, welche sodann ordentlich zu entscheiden hat, ob das Ansuchen zu gestatten seh, oder nicht.

Hoffanglich-Decret vom 30. Januar 1823, an jämtliche Länderstellen.

Neuerliche Bekanntmachung der wegen Berschwiegenheit der Staatsbeamten in Amtssachen bestehenden Vorschriften.

Laut eines am 16. d. M. herabgelangten höchsten Cabinetts-Schreibens mußten Se. Majestät mehrmahl zum größten Miß-bergnügen erfahren, daß die Partehen, welche Verhandlungen beh den Behörden anhängig haben, nicht nur von einzelnen Anträgen, sondern auch von ganzen Nathschlägen in die Kenntniß gelangt sehen; Höchstbieselben haben daher, um der Geschwähigkeit der Beamten ein Ziel zu sehen, anzuordnen befunden: daß die wegen Beodachtung der Verschwiegenheit in Amtsgeschäften bestehenden Vorschriften neuerdings kund gemacht, und über deren Vollzug strenge gewacht werden soll.

Der Landesstelle wurden mit dem Hof-Decrete vom 4. Februar 1807 die Vorschriften über die allgemeinen Pflichten und besonderen Obliegenheiten der Stellen und Beamten mitgeteilt, welche Se. Majestät mit höchstem Cabinetts-Besehle vom 30. December 1806 herab zu geben besunden haben, und der § 2 der bestannt gewordenen Instruktion führet die Motive umständlich an, aus welchen alle Beamte eine Pflicht sich daraus machen sollen, auch zur Vermeidung der angedrohten Strafen, in den Amtsegeschäften die strengste Verschwiegenheit zu beobachten.

Ferner wurde der Landesstelle mit Hof-Decrete vom 31. December 1810 die höchst erslossene Entschließung bekannt gemacht, durch welche jede Mittheilung der Actenstücke an Partenen sowohl in Abschrift als mündlich, oder durch Einsicht in dieselben, wiedershohlt und unter der Strafe der Dienstesentlassung auf das strengste verbothen wird.

Der Landesstelle wird demnach dem höchsten Befehle gemäß aufgetragen, die wegen Beobachtung der strengsten Berschwiegenheit in Amtsgeschäften bestehenden obangeführten Berordnungen Die Aften, Pläne u. s. f. dürsen von Varteien nur im Amte, und zwar unter Aufsicht eines Beamten, eingesehen werden; dasselbe gilt, wenn es sich um die Ansertigung von Abschriften und Kopien handelt.

durch die Mittelsräthe den unterhabenden Concepts-Beamten, gleichwie durch Directoren der Hülfsämter dem unterstehenden Personale wiederhohlt kund zu machen, und über deren Vollzugstrenge zu wachen.

Berordnung der Minister des Innern und der Justiz vom 17. März 1855, R.-G.-B. 52, womit die Amtsinstruction für die rein politischen und für die gemischten Bezirks- und Stuhlrichterämter erlassen wird.

§ 125. Den Conceptsbeamten des Bezirks= (Stuhlrichter=) Amtes steht zum Amtsgebrauche die Einsicht in die nicht reservier= ten (§ 122) Registratursacten und deren Aushebung frei. Die übrigen Beamten, Angehörige anderer Behörden und Parteien be= dürfen der Bewilligung des Amtsvorstehers, welche Parteien gegenüber schriftlich zu erfolgen hat.

Berordnung des Ministeriums des Innern vom 5. März 1858, R.-G.-B. 34, betr. Bereinfachungen des Verfahrens.

§ 8. Nach Beendigung der Strafverhandlung ist den hiebei Betheiligten auf Berkangen statt des Urtheils ein Auszug aus den Rubriken II, IV, VI, VII, VIII und IX (bes Strafveglisters) auszuhändigen.

Erlaß des Ministerpräsidenten Dr. Ernst v. Körber als Leiter des k. k. Ministeriums des Innern vom 1. November 1903, 3. 11153 (Statthalterei-Erlaß vom 20. November 1903, Kr.-3. 1398, M.-D. 3379, Normalien-Watt Nr. 120 ex 1903):

Was die Einsicht in die Akten anbelangt, so besteht die gessehliche Vorschrift daß den Parteien gestattet werden könne, in jene Aktenstücke Sinsicht zu nehmen, deren Inhalt kennen zu lernen ihnen nötig ist.

Diese Vorschrift, die dem Ermessen der Behörde freien Spielraum läßt, ist in einer Weise zu handhaben, welche den Anforderungen der Jektzeit entspricht. Die Akteneinsicht ist daher zu gestatten, sosern nicht öffentliche Nücksichten augenscheinlich dagegen sprechen und insosern nicht ein berechtigter Anspruch dritter Versonen auf Geheimhaltung der bezüglichen Aktenstüde besteht. Den rechtskundigen und allen anderen mit der selbständigen Bearbeitung von Akten betrauten Beamten des Magistrates steht die Einsicht aller Akten und das Ausbeben derselben zum Gebrauche bei ihren Geschäften undesichränkt zu; die übrigen Beamten haben die Erlaubnis zur Akteneinsicht und zur Entnahme von Registratursakten

Magistrats=Divektions=Erlässe vom 23. November 1905 M.=D. 3150, Normalienblatt Nr. 79 ex 1905 und vom 22. Jänner 1906, M.=D. 173, Normalienblatt Nr. 6 ex 1906:

Gemäß Artikel I, § 22, Mbsat 2, und Artikel II, Absat 3, des Gesetzes vom 21. September 1905, R.=G.=BI. Ar. 149, steht es den Parteien frei, die anläßlich einer Beschwerde vom Bexwalet ungsgericht shofe eingeholten Akten über die abgeführte administrative Verhandlung einzusehen und sich von ihnen Abschriften zu machen. Sinzelne Teile der Akten können im öffentslichen Interesse hieden ausgenommen werden.

Mit Kücksicht auf diese gesetzliche Bestimmung ist in Sinkunft bei Vorlage der bezüglichen vom Verwaltungsgerichtshofe abberlangten Akten im Vorlageberichte genau anzusühren, ob und bejahendenfalls welche genau zu bezeichnenden Aktenteille, eventuell Pläne, nach ämtlichem Dassürhalten im öffentlichen Inderesse etwa von der Ginsicht, beziehungsweisse Abschriftnahme durch Parteien oder deren Vertreter auszuschließen wären.

Dabei wird auf die Erlässe vom 2. März 1877, 3. 837/M.=J., vom 30. April 1877, 3. 424/N.=M., vom 2. September 1878, 3. 1318/N.=M., und vom 13. Februar 1880, 3. 12.931/N.=M. (Kormaliensammlung, I. Band, Kr. 36 und 500), betreffend die Verzeichnung der Akten, mit der Aufforderung hingewiesen, daß jeder einzelne Akt und namentlich jeder von der Einsicht außzuschließende Akt oder Aktenteil für sich im Aktenverzeichnisse unter einer besonderen fortlausenden Rummer anzusühren ist; auf keinen Fall darf künstighin, wie dies bisher manchmal vorkam, ein ganzes Aktenkonvolut im Aktenverzeichnisse unter einer zigen Rummer außgewiesen werden.

Beiters ist dafür Sorge zu tragen, daß in den Verhandlungsakten alle nicht rein sachlichen Marginalbemerkungen jedenfalls unterbleiben. beim Vorsteher des Amtes, bei welchem der Aft erliegt, zu erwirken.

Es ist strengstens darauf zu sehen und es ist der Registratursbeamte dafür verantwortlich, daß Registraturs-

Falls Akten fremder Ressorts behufs Anschlusses an die dem Verwaltungsgerichtshofe zu übermittelnde Verhandlung einzuholen sind, so wird im Requisitionsschreiben um die Bekanntgabe der eventuell im öffentlichen Interesse von der Einsicht auszunehmenden Aktenstücke zu ersuchen sein; auf die allfällig beiliegenden fremden Verhandlungsakten und die Aeußerung der fremden Behörde ist in dem Vorlageberichte stets besonders Bedacht zu nehmen.

In jenen Fällen, in welchen Behörden anderer Ressorts, insbesondere Finanzbehörden, Administrativakten der politischen Behörden direkt von diesem behufs Anschlusses an eine dem Verwaltungsgerichtshose zu übersendende Verhandlung requirieren, haben die requirierenden Behörden die ebentuell im öffentlichen Interesse von der Einsicht auszunehmenden Aktenstücke in dem Begleitschreiben bekanntzugeben, mittels dessen die Akten direkt an die requirierende Behörde zu übersenden sind.

In allen Fällen, in benen die Vorlage von Aften einer Militärbe hörde an den Berwaltungsgerichtshof in Frage kommt, hat die mit dieser Vorlage beauftragte politische Behörde das Einvernehmen mit demjenigen Militärterritorial-, beziehungs-weise Landwehr= (Landesverteidigungs-), beziehungsweise Landes-Gendarmerie-Kommando zu pflegen, in dessen Bareich die politische Behörde ihren Amtssit hat.

Diesen Kommanden kommt auch das Recht der Bezeichnung jener militärbehördlichen Akten beziehungsweise Aktenteile zu, welche von der Einsicht durch die Parteien auszuschließen sind.

Hinsichtlich der Zulässisseit der Witteilung von ehrenrätlichen Atten an Zivilbehörden bleibt die Entscheidung gemäß der Borschrift für das ehrenrätliche Berfahren dem Neichs-Ariegsmunisterium, beziehungsweise dem Winisserium für Landesverteidigung vorbehalten.

Bei Vorlage von Aften an die Baudeputation für Wien wird, wenn eine gegenteilige Bemerkung im Vorlageberichte nicht enthalten ist, angenommen, daß gegen die Einsicht, beziehungsweise Abschriftnahme der Akten kein Anstand obwaltet. akten nur gegen Empfangsschein abgegeben werden, und zwar auch dann, wenn der aushebende Beamte der se iben Magistratsabteilung (dem selben Bezirksamte usw.) angehört.

#### § 21. Aftenausscheidung.

Die in entsprechenden Zeiträumen vorzunehmende Ausscheidung der Registratursakten hat nach den hiefür bostehenden besonderen Vorschriften zu ersfolgen\*).

Aften von grundsätzlicher Bedeutung, von größerer Bichtigkeit und von geschichtlichem oder wissenschaftlichem Interesse bleiben von der Ausscheidung ausgeschlossen.

Briefumschläge, Vorladungen u. dal. sind vor Abgabe des Aftes in die Registratur, bzw. schon während der Bearbeitung desselben, auszuscheiden, wenn sestgestellt ist, daß dieselben für den weiteren Gang der Verhandlung belanglos sind.

Die Geschäftsausweise können vernichtet werden, sobald sie amtlich durch den Druck veröffentlicht worden sind.

Die zur Vernichtung bestimmten Akten oder Amtsbehelse sind zu sammeln und nach Beendigung der Ausscheidungsarbeit dem amtlich bestellten Käuser des Skartund Korbpapieres zu übergeben; die Verarbeitung hat in solcher Weise zu erfolgen, daß eine Kenntnisnahme des Inhaltes der ausgeschiedenen Akten seitens dritter Personen nicht möglich ist\*\*).

<sup>\*)</sup> Vid.: Normalienblatt Nr. 30 ex 1902.

<sup>\*\*)</sup> Magistrats = Direktions = Erlaß vom 18. März 1903, M.=D. 743/03 (Normalienblatt Nr. 32 ex 1903):

Vor kurzem haben sich mehrere Fälle ereignet, in welchen unausgefüllte Drucksorten, die infolge einer Neuauflage nicht mehr verwendbar waren, zur Skartierung in den Papier-

# § 22. Normalien und Amtsbehelfe.

In jedem städtischen Amte und in jeder städtischen Anstalt ist eine Sammlung der für das Amt oder die Anstalt bestimmten Normalien und eine Sammlung der erforderlichen Amtsbehelse (Organisationsstatute, Verträge, Tarise u. dgl.) anzulegen und fortzusühren. Die einzelnen Teile dieser Sammlungen, welche auch nach Gegenständen getrennt werden können, sind fortslaufend zu numerieren und nach Schlagworten zu indizieren.

# § 23. Amtsblatt.

In dem von der Gemeinde Wien herausgegebenen "Amtsblatt der Stadt Wien" werden unter anderen die in Angelegenheiten der Gemeindeverwaltung und der politischen Amtsführung des Magistrates erlassenen Gesetze, Verordnungen, Entscheidungen und Normative bestimmungen, serner die Monatsberichte der Magistratse abteilung für Statistif, Kundmachungen, Offertausschreisbungen, Offertverhandlungsergebnisse und allgemeine Nachrichten über Militärs, Baus, Schuls, Marktsund Gewerbeangelegenheiten veröffentlicht.

ford geworfen wurden, ohne vorher unbrauchbar gemacht worden zu sein.

Hiedurch wird die Möglichkeit geboten, mit solchen Blanketten Mißbrauch zu treiben, was in einem Falle auch tatsächlich geschehen ist.

Ich ersuche daher die Herren Amtsvorstände, sämtlichen dortamts zugeteilten Bediensteten strengstens einzuschärfen, daß alle Blankette, welche behufs Skartierung weggegeben werden, vorher durch Zerreißen oder dgl. unbrauchbar zu machen sind, damit jede mißbräuchliche Verwendung derselben verhindert werde.

Die zur Beröffentlichung im Amtsblatte beftimmten Schriftsicke sind mit entsprechenden, möglichst kurzen Aufschriften zu versehen und der Schriftseitung des Amtsblattes rechtzeitig zu übergeben.

#### § 24. Ginvernehmen.

Eine zum Geschäftsbereiche mehrerer magistratischer Aemter gehörige Angelegenheit ist von jenem Amte, welschem sie zugewiesen wurde, im Einvernehmen mit den übrigen in Betracht kommenden Aemtern zu erledigen; das Einvernehmen ist durch mündlichen Berkehr zu erzielen und die erlangte Auskunft durch eine möglichst kurze Amtsbemerkung festzustellen.

In allen Fällen, in welchen von Organen des Magistrates in städtischen Aemtern, in städtischen Anstalten oder in den von der Gemeinde Wien betriebenen Unternehmunsen (Lagerhaus, städtische Gaswerse usw.) eine Erhebung oder sonstige Amtshandlung im selbständigen oder überstragenen Wirfungskreise oder als politische Behörde I. Instanz vorgenommen werden muß, ist das E in vernehmung zu ehm en mit dem Leiter des betreffenden Amtes, der Anstalt oder Unternehmung zu pflegen, um diesem die Witzwirfung bei der Amtshandlung zu ermöglichen und ihn in die Lage zu sehen, die etwa ersorderlichen Austlärungen vor Erlassung einer Berfügung zu erteilen.

## § 25. Unterstützung des Referenten.

Der Einlauf ist dem als Referenten bestellten Beamten vollständig vorbereitet zu übergeben; der Kanzleibeamte hat etwaige Borzahlen auf dem Afte anzumerken, er hat ersichtlich zu machen, wo die Borakten laut Geschäftsprotostolles erliegen und die allenfalls schon registrierten Borakten nebst einem ausgefüllten, vom Referenten mit der Unterschrift zu versehenden Empfangsscheine anzuschließen.

In jedem der im 4. Absatze des § 6 bezeichneten Aemter sowie in jedem magistratischen Bezirksamte ist nach Bedarf ein Organ damit zu betrauen, für die sämtlichen als Referenten bestellten Beamten die Aussertigung und Evidenzhaltung aller Borladungen, Kommissionseinladungen und Polizeianfragen zu besorgen, alle Fristen vorzumerken und auf dieselben (insbesondere auch bei periodischen Berichten) rechtzeitig ausmerksam zu machen, endlich die Zusammenstellung statistischer Daten zu besorgen.

#### § 26. Geichäftsvereinfachung.

Teder Amtsvorsteher hat für eine möglichst rasche und vereinfachte Erledigung der Amtsgeschäfte zu sorgen.

Insoweit es tunlich ist, hat an Stelle der schriftlichen Einvernahme einzelner Aemter eine gemeins am e Behandlung der Akten seitens Delegierter dieser Aemter zu treten, worüber ein Protokoll aufzunehmen ist; die Delegierten können auch eine abgesonderte schriftliche Aeußerung abgeben, welche dann als Beilage des Protokolles zu dienen hat. In besonderen Fällen können sich die Delegierten die Zustimmung ihres Amtsvorstandes vorbehalten, welche nachträglich ersichtlich zu machen ist.

Der schriftliche Verkehr mit den städtischen Aemtern ist überhaupt auf das unumgänglich notwendige Waß zu beschränken und es hat an die Stelle desselben der mündliche Verkehr zu treten, wobei von dem betreffenden Amte kurze Bemerkungen auf das Aktenskück zu seben oder die erforderlichen Daten in die Formularien einzutragen sind.

Wenn von Sachverständigen= und Silfsämtern schrift= liche Gutachten und Aeußerungen erstattet werden müfsen, hat in der Regel eine Reinschrift zu unterbleiben und es find nur in das Geschäftsprotokoll des betreffenden Amtes kurze Bemerkungen (in Schlagworten) über den Inhalt der Aeußerung aufzunehmen.

Im Verkehre mit fremden Behörden ist ebenfalls die möglichste Kürze einzuhalten; kurze Aeußerungen, Gut=achten und Berichte sind tunlichst in Urschrift unter Ansichluß der Verhandlungsakten zu übersenden, bezw. vor=zulegen\*).

Nach § 26 der Geschäftsordnung für den Magistrat ist in der Regel die urschriftliche Form der Erledigung anzuwenden.

Abgesehen von wichtigen oder solchen Berichten, deren Rückstellung nicht gewärtigt werden kann, für welche also unbedingt ein reinzuschreibender Erledigungs-Entwurf anzulegen ist, erscheint in manchen Fällen die Anwendung der urschriftlichen Form aus dem Grunde untunlich, weil sich das Amt den Inhalt der hinausgegebenen Erledigung gegenwärtig halten will.

In diesen Fällen, in benen es sich meist um kurze minder wichtige Erledigungen handelt, genügt es, deren kurzen Inhalt, nicht aber den ganzen Wortlaut, in Evidenz zu halten.

Für derartige Fälle wurde zum Zwecke der Geschäftsvereinfachung eine neue Drucksorte (Formular 1 für sogenannte "Ohne Konzept-Erledigungen" der Magistrats-Abteilungen und der magistratischen Bezirksämter) nach einem bei der k. k. Statthalterei bestehenden Muster aufgelegt, welches die Vormerkung und Evidenzhaltung von sieden in derselben Angelegenheit nach einander folgenden urschriftlichen ("Ohne Konzept-") Erledigungen ermöglicht.

Insbesondere wird dieses Formular bei der Evidenzhaltung von Berpflegskoftenverhandlungen stets anzuwenden sein (vgl. Wag. Vdg.-Bl. ex 1900, S. 83).

In dieses Formular ift links oben die Geschäftszahl der Verhandlung und der Betreff einzutragen, während in dem hiefür bestimmten Raum rechts die Stelle, wohin die urschriftsliche Erledigung abgesendet wird, die kurze Angabe des be-

<sup>\*)</sup> Magistrats-Direktions-Erlaß vom 26. April 1905, M.=D. 1183/05 (Normalienblatt Nr. 37 ex 1905):

Wichtige oder überhaupt solche Berichte, deren Rückstellung nicht gewärtigt werden kann, sind auf ein gesondertes Blatt reinschreiben zu lassen.

Wenn von einem städtischen Amte in einer bei diesem nicht anhängig gemachten Angelegenheit bestimmte Daten oder die Erklärung einer Partei oder die Borlage von Urkunden abverlangt werden, so sind der requirierenden Behörde nur die verlangten Daten bekanntzugeben, das Vernehmungs-Protokoll oder die Urkunden mit kurzen

sonderen Inhaltes der urschriftlichen Erledigung, das Datum derselben, die gegebene Frist und die Unterschrift des Konzipienten einzutragen ist.

Bum Beispiel:

3ahl 71967/05.

Bauer Josef, Berpflegskoften.

Dem Gremium der Wiener Kaufmannschaft zur Aeußerung . . . . .

20. VI. 1905.

Frist: 20. VIII. 05.

Dr. Maher, Mag.=Konz.

Dieses Formular ist von dem mit der Bearbeitung des Aktes betrauten Beamten auszufüllen und von ihm bis zur Enderledigung des Aktes aufzubewahren.

Derartigen Zwischenerledigungen, insbesondere in Berpflegskosten-Angelegenheiten, ist immer eine Frist beizuseten, die derart bestimmt werden muß, daß mit Rücksicht auf den Umfang der Erhebungen usw. ihre Sinhaltung möglich ist; sie soll in der Negel nicht weniger als einen Monat und nicht mehr als drei Monate betragen. Dem im Sinne des § 25 der Geschäftserdnung mit der Fristwormerkung betrauten Kanzleiorgan obliegt es, die auf dem Akte (übereinstimmend mit dem Svidenzebogen) zu verzeichnende Frist in den Geschäftsvormerkblättern vorzumerken und auf dieselbe vechtzeitig ausmerksam zu machen.

Begleitschreiben oder Vorlageberichten zu übermitteln. Es sind daher denselben alle auf die Erhebung der Daten, die Ausforschung der einvernommenen Vartei, die Beschaffung der Urkunden gepflogenen Korrespondenzen nicht anzuschließen.

Wo eine größere Anzahl gleich artiger Agenden mittels Berichtes zu behandeln und ein Antrag zu stellen ist, hat dies mit einem Berzeich nisse zu geschehen, in welches die Anträge einzutragen sind (z. B. bei Bürgerrechtsverleihungen, Abschreibung oder Herabsehung von Wassermehrverbrauchsgebühren usw.).

# § 27. Formen bes Dienstverfehres.

Im Verkehre der städtischen Aemter untereinander (einschließlich der Stadtbuchhaltung), sowie mit dem Gemeinderate, Stadtrate oder einzelnen städtischen Organen, ferner im Verkehre mit den Staats. Landes und Gemeindebhörden, Handels und Gewerbesammern, der Gewerbeschulkommission 2c. sind die Anredesormen: "löblich, hochsöhlich, hoch" u. dgl., ferner Beisätze wie "dienstähössich, wohldortig, ergebenst" u. dgl. nicht zu derwenden.

Ebenso sind in den unmittelbar an die Borstände unstigen Titulaturen bei der Adresse wegzulassen; desseleichen ist bei diesen Aussertigungen die Schußtlausel: "Genehmigen, Empfangen" 2c. nicht in Amvendung zu bringen.

Die vorstehenden Bestimmungen gelten jedoch nicht für den Dienstwerkehr mit den ausländischen Behörden, Aemtern und Organen, sowie den kirchlichen Behörden.

#### § 28. Form ber Referate.

Wenn es die Angelegenheit zuläßt, ist ein schriftliches Reserat zu unterlassen und nur ein kurzer schriftlicher Antrag zu stellen.

In fämtlichen dem Stadtrate vorzulegenden Reseraten sind am Schlusse derselben die vom Magistrate gestellten Anträge genau zu formulieren. Sollte diese Formulierung bereits im Laufe des Reserates erfolgt sein, so sind sämtliche Anträge am Schlusse des Reserates neuerlich ihrem Wortlaute nach zusammenzusassen, so daß jederzeit sofort ein klaver Ueberblick über die Magistratsanträge möglich ist\*).

Bei Anträgen, welche teilweise der Beschlußfassung des Gemeinderates unterzogen werden müssen, sind stetsdiesenigen Teile, welche durch Stadtratsbeschluß erledigt werden können, formell und stilistisch von senen Teilen zu trennen, welche dem Gemeinderate vorzulegen sind.

Trifft die Zuständigkeit des Stadtrates (Gemeinderates) und des Magistrates derart zusammen, daß ein Teil der Referentenanträge nach dem Gemeindestatute oder anderen gesehlichen Bestimmungen vom Magistrate im eigenen Wirkungssveise zu erledigen, die Beschluß-

<sup>\*)</sup> Magistrats = Direktions = Erlaß vom 24. Juli 1905, M.=D. 2118/05:

Behufs Ermöglichung einer rascheren Fertigstellung und ämtlichen Verlautbarung der Protokolle über Stadtrats-Sitzungen wird auf Erund des Präsidial-Erlasses vom 8. Juli 1905, 8. 9818, verfügt, daß in Sinkunft allen mit der Schreibmaschine zu Papier gebrachten umfangreicheren Anträgen an den Stadtrat auch eine gleichzeitig mit der Niederschrift mittels der Kopiervorrichtung herzustellende Abschrift der Anträge beizuschließen ist.

Auf jene Anträge, die in weiterer Folge an den Gemeinderat geleitet werden, bezieht sich diese Vorschrift nicht.

fassung über die anderen Anträge jedoch dem Stadtrate (Gemeinderate) vorbehalten ist, so ist auch dieser Umstand im Reserate ausdrücklich hervorzuheben und genau zu bemerken, welche Anträge dem Stadtrate (Gemeinderate) zur Entscheidung vorgelegt werden.

## § 29. Formgebrechen.

Wegen des Mangels von Förmlichkeiten, die entweder unwesentlich sind oder bei der mündlichen Verhandlung leicht nachgeholt werden können, sollen Eingaben nicht zurückgewiesen werden; diese Formgebrechen sind vielmehr in der Regel ohne Rückstellung der Eingabe zu beseitigen, indem die Partei vorgeladen und im Amte entweder veranlaßt wird, die Verbesserungen sogleich under Unleitung des Beamten vorzunehmen, oder die erforderlichen Austräge und Anweisungen erhält; die Aufnahme eines Protokolles sindet hiebei nicht statt.

Nur dann, wenn die Beseitigung von Formgebrechen auf diesem Wege von der Partei binnen angemessener Frist nicht bewirkt wird, ist die Eingabe mit den nötigen Beisungen zurückzustellen.

Reproduzierte Eingaben sind nicht neu zu protokollieren.

## § 30. Formularien.

Formularien sind für alle oft vorkommenden, einfachen oder mit geringen Abweichungen sich gleichbleibenden Erledigungen und deren Ausfertigungen anzulegen. Was mittels Formularien erledigt werden kann, muß auch so behandelt werden. Bei Aemtern der gleichen Art dürsen nur einheitliche Formularien verwendet werden. Wenn sich die Sinsührung neuer oder die Aenderung im Texte bestehender Formularien als notwendig oder zweckmäßig erweist, sind bei der vorgesetzten Stelle die entiprechenden Anträge zu stellen. Zur Ausarbeitung einheitlicher Formularien kann ein Komitee eingesetzt werden\*).

\*) Magistrats = Direktions = Grlaß vom 17. März 1904, M.=Abt. XXII, 87/04 (Normalienblatt Nr. 21 ex 1904):

Da die Wahrnehmung gemacht wurde, daß vielfach im Biderspruch mit der Zweckmäßigkeit und Sparsamkeit für verwandte Fälle verschiedene Drucksorten bestellt wurden und daß oft teueres Papier verwendet wurde, wo die Verwendung eines billigeren ebenfalls zweckentsprechend gewesen wäre, sind für verwandte Fälle einheitliche Drucksorten anzuschaffen und ist für Reinschriften usw. im allgemeinen stets die billigere Papierssorte Nr. IX anstatt die Sorte Nr. X zu verwenden.

Die Beisetung der Bezeichnung "bringend" auf den Bestellsscheinen für Drucksorten ist möglichst zu vermeiden; Nachschaffungen und Bestellungen von Drucksorten sind rechtzeitig zu machen und ist die Anordnung von Nachts oder Feiertagsarbeiten auf die unumgänglich notwendigen Fälle zu beschränken.

Hiebei wird auf die diesbezüglichen Bestimmungen des Regulativs zum städtischen Preistarif Nr. 52 für Buchdruckerarbeiten verwiesen, welche lauten:

Für Nacht= und Feiertagsarbeiten wird ein Zuschlag von 100 Prozent geleistet, sofern die Nacht= und Feiertagsarbeit dem Grsteher schon dei Uebergade der betreffenden Arbeit bestellt wurde und der Nachweis für die tatsächliche Nacht= und Feiertagsarbeit erbracht wird; dabei wird die Vergütung nur für jene Teile der Arbeit geleistet, die nachgewiesenermaßen in dieser Zeit hergestellt worden sind.

Ist eine dringende Arbeit derant beschaffen, daß es ausgesichlossen ist, dieselbe in der normalen Arbeitszeit auszuführen, so ist der Unternehmer verpflichtet, den Besteller vei der Uebergabe des Auftrages auf die Notwendigkeit der Nachts oder Feierstagsarbeit ausmerksam zu machen.

Um den Nachweis der geleisteten Nacht- und Feiertagsarbeit zu erhalten, wird verfügt, daß der Kurrent-Unternehmer zu verhalten ist, vor Beginn dieser Arbeit den Bürstenabzug über die bis dahin geleisteten Teilarbeiten vorzulegen und am nächsten

# § 31. Amtsbemerkungen.

Mitteilungen von Parteien, welche, ohne ein Anjuchen zu enthalten, für Vorladungen oder andere Verjügungen Bedeutung haben, sind ohne Aufnahme eines Protofolles durch eine kurze, von dem Beamten zu unterjchreibende Amtsbemerkung in den Aften festzuhalten, wobei gegebenenfalls zum Nachweise des Datums oder zur Sicherstellung der Richtigkeit anderweitiger Umstände (z. B. bei Bekanntgabe von Wohnungsänderungen) die Unterschrift des Ueberbringers der Mitteilung begehrt werden kann; in gleicher Weise (ohne Aufnahme eines Protofolles) ist die Ausfolgung von Urkunden und dergleichen zu bestätigen.

Jenen Aften, welche nicht in kurzer Zeit erledigt werden können, ist eine Amtsbemerkung darüber beizusehen, was noch abzuwarten oder aus welchem Grunde eine Erledigung vorläufig nicht möglich ist.

Morgen den Bürstenabzug über die während der Nacht oder des Feiertages geleisteten Teilarbeiten zur Vorlage zu bringen.

Um der Stadtbuchhaltung Gelegenheit zu geben, alle bisher aufgelegten und in Berwendung stehenden städtischen Drucksforten kennen zu lernen, ist je ein Cremplar aller von dem betreffenden Amt selbständig aufgelegten Drucksorten der Stadtsbuchhaltung (Departement II) zu übermitteln.

Jede von den Bezirksvertretungen, den Magiftrats-Abteilungen und den magiftratischen Bezirksämtern angeschaffte neue Drucksorte bedarf der Genehmigung der Magistrats-Direktion; es ist daher jede bezügliche Anschaffung der Magistrats-Direktion zur Genehmigung vorzulegen. Desgleichen ist vor Beranstaltung einer neuen Auflage bereits bestehender Druckssorten je ein Gremplar der betreffenden Drucksorte der Magistrats-Direktion vorzulegen.

Die einer Magistrats-Abteilung unterstehenden städtischen Aemter haben vor Anschaffung neuer Drucksorten oder vor

## § 32. Fernsprechverkehr.

Die Fernsprechleitung ist von den städtischen Aemtern und Anstalten zur Ersparung von schriftlichen Bestellungen, wenn tunlich, zu benützen. Insbesonders können Anfragen wegen Erteilung von Auskünften, Borladungen zu informierenden Einvernehmungen, zur Besprechung über die Beseitigung von Formgebrechen und andere Bor-Beranstaltung einer neuen Auflage bereits bestehender Drucksorten die Genehmigung der kompetenten Magistrats-Abbeilung einzuholen.

Magistrats = Direktions = Erlaß vom 1. Februar 1908, M.=Abt. XXII 219/08 (Normalienblatt Nr. 10 ex 1908):

Ich habe die Wahrnehmung gemacht, daß bei Anschaffung von Drucksorten die zusolge Erlasses der Magistrats-Direktion vom 17. März 1904 (Normalienblatt Nr. 21 ex 1904) gegebenen Vorschriften nicht genau beachtet werden; so werden insbesonders Bestellungen oft verspätet gemacht und daher als "dringend" bezeichnet, was bei rechtzeitiger Anschaffung nicht notwendig wäre, ferner werden für viele Drucksorten, für welche billige Papiersorten vollkommen genügen, teuere Sorten angeschafft, endlich wurden wiederholt newe Drucksorten ohne vorherige Genehmigung der Magistrats-Direktion beim Buchdrucker bestellt.

In vielen Aemtern herrscht auch die Gepflogenheit, bei Bestellungen von Drucksorten anstatt der erforderlichen Stückzahl den Bedarf in Bogen anzugeben. Da aber das für den Druck bestimmte Papier in Doppelformaten ausgegeben wird, ist es wiederholt vorgekommen, daß infolge dieser irreführenden Bezeichnung Papier für eine zwei- bis vierfache Auflage ausgesolgt wurde und der Drucksorten geliesert hat.

Ich sehe mich daher veranlaßt, den städtischen Aemtern die für die Anschaffung von Drucksorten bestehenden Borschriften neuerlich in Erinnerung zu bringen und anzuordnen, daß in Hinkunft bei Bestellungen immer die benötigte Stückzahl angegeben wird.

Die städtische Hauptkassa wird gleichzeitig angewiesen, für Anschaffungen, die nicht in der vorgeschriebenen Weise auszgefertigt sind, kein Papier auszusolgen.

ladungen, für welche ein Zustellungsnachweis nicht erforberlich ist, mittels der Fernsprechstelle erfolgen. Andere Aemter und öffentliche Anstalten können sich derselben gleichfalls zu einsachen Anfragen und Mitteilungen im Berkehre mit den Magistratsämtern bedienen. Ueber den Inhalt dieser Gespräche sind kurze Amtsbemerkungen in die Akten aufzunehmen.

## § 33. Beantwortung von Betreibungen.

Betreibungen aller Behörden und öffentlichen Anstalten sind dann, wenn der in Erinnerung gebrachte Aft nicht gleich eine jachliche Erledigung sinden kann, immer so fort durch die Bekanntgabe des gegenwärtigen Standes der Angelegenheit und der die umgehende sachsliche Erledigung unmöglich machenden Umstände zu des antworten, wobei in den meisten Fällen eine in Urschrift auf das die Betreibung enthaltende Geschäftsstück zu schreibende kurze Zuschrift, bezw. ein solcher Bericht an die betreibende Behörde oder öffentliche Anstalt genügen wird\*).

<sup>\*)</sup> Magistrats = Direktions = Erlaß vom 6. September 1904, M.=D. 2521/04 (Normalienblatt Nr. 57 ex 1905):

Die Wehrzahl der Beschwerden, welche auswärtige Beshörden über die Amtsgebarung des Magistrates und der magistratischen Bezirksämter erheben, bezieht sich darauf, daß die magistratischen Aemter es auf dreis die diermalige, ja sogar noch häufigere Betreibung der Erledigung von Requisitionen ankommen lassen, ohne es der Mühe wert zu sinden, die betreibende Behörde irgendwie erkennen zu lassen, ob über ihre Requisition eine Amtshandlung eingeleitet wurde, in welchem Stadium sie sich befindet und aus welchen Gründen eine Ersledigung bisher unterblieb.

Die Folge davon ist, daß sich die betreffenden auswärtigen Behörden schließlich mit dem Ersuchen um Abhilse an die Magistrats=Direktion wenden, welche durch die Amts=handlungen über die einlaufenden Beschwerden eine ganz unnötige Jnanspruchnahme erfährt.

## § 34. Terminftude.

Die in Magistrats-Abteilungen oder anderen städtischen Aemtern einlangenden, mit Terminen verbundenen Erledigungen von Gerichten und Behörden sind noch an dem Tage des Empfanges, welcher für die Berechnung des Termines allein maßgebend ist, mit dem Gingangsvermerke (Präsentatum) zu versehen.

Eingaben an Gerichte oder an andere Behörden, welche beim Magistrate (magistratischen Bezirksamte) versaßt werden und deren Ueberreichung an einen bestimmten Termin gebunden ist, müssen spätestens zwei Tage vor Ablauf des Termines überreicht, bezw., wenn die Vorlage der Reinschrift an das Präsidium aus irgend

Daß durch diese Vorkommnisse der Ruf einer prompten Geschäftsgebarung beim Wiener Magistrate und den magistratischen Bezirksämtern bei diesen auswärtigen Behörden eine bebeutende Einbuße erleidet, ist klar; und doch könnte den Beschwerden so leicht ein Ziel gesetzt werden, wenn sich die magistratischen Nemter endlich daran gewöhnen könnten, die schon mehrmals in Erinnerung gebrachte Bestimmung des § 33 der Geschäftsordnung für den Magistrat zu beachten, nach welcher die Betreibungen dann, wenn eine meritorische Erledigung nicht gleich möglich ist, immer so fort durch die Bekanntgabe des gegenwärtigen Standes der Angelegenheit und der die umgehende sachliche Erledigung unmöglich machenden Umstände kurz (urschriftlich) zu beantworten sind.

In jüngster Zeit sind teils beim Herrn Bürgermeister, teils h. a. so zahlreiche Beschwerden der bezeichneten Art eingelaufen, daß ich mich veranlaßt sehe, den Herren Amtsvorstehern die strengste Beisung zu erteilen, per sön Lich die genausste Besolgung der bezogenen Geschäftsordnungsbestimmung wahrzunehmen, Saumseligkeiten der zugewiesenen Beamten in dieser Richtung durch Ordnungsstrafen im Sinne des § 58 der Dienstpragmatik entgegenzutreten und unter Umständen auch bei Erstattung des Qualifikationsgutachtens derartige Lässigkeiten nicht unberücksichtigt zu lassen.

einem Grunde erforderlich ist, spätestens zwei Tage vor Ablauf des Termines dem Präsidium vorgelegt werden. Terminstücke, welche der Beschlußfassung des Stadtrates oder Gemeinderates bedürfen, sind derart rechtzeitig vorzulegen, daß eine sachliche und gründliche Beratung mögelich ist.

Bur Hintanhaltung einer Berzögerung in der Borlage der Aften an den Stadtrat ist das rechtzeitige Einlangen der etwa von Sachverständigen- und Hilfsämtern abverlangten Berichte wahrzunehmen und im Falle fruchtloser Betreibung die Anzeige an das Präsidium zu erstatten.

Alle Terminftücke, bei welchen die Ueberschreitung des Präklusivtermines irgend einen Nachteil für die Gemeinde nach sich ziehen kann, sind der Magistrats-Direktion und, wenn ein Terminakt dem Bürgermeister oder dem Stadtzate vorgelegt wird, auch dem Präsidialbureau mittels eigener Evidenzblätter ftets ohne Berzug bekanntzugeben; nach erfolgter Erledigung (Absertigung) eines derartigen Terminstückes ist das bezügliche Evidenzblatt sofort im kurzen Bege zu widerrusen.

Bon jedem solchen Evidenzblatte ist in dem Amte, von welchem dasselbe ausging, ein Pave zurückzubehalten. Die Evidenzblätter sind nach dem Datum der Termine zu ordnen und es ist ein verläßlicher Kanzleibeamter mit der Aufgabe zu betrauen, täglich früh nachzusehen, ob in den nächsten Tagen ein Termin fällig wird, um gegebenensfalls den Amtsleiter darauf aufmerksam zu machen, dessen Bflicht es ist, das Kötige wegen Einhaltung des Termines (allenfalls nach persönlicher Kücksprache mit dem Magistrats-Direktor) vorzukehren.

Auf allen Aften, in welchen es sich um die Frage der Ergreifung der Beschwerbe an den Verwaltungsgerichtshof handelt, sowie auf den übrigen dem Stadtrate zur Bejchlußfassung vorzulegenden und mit irgendwelchem Termine verbundenen Akten ist ausdrücklich an auffallender Stelle auch der Tag kalen der mäßig anzuführen, an welchem die Frist abläuft.

Die Bezeichnung der reinzuschreibenden Aften mit "sehr dringend, statim, sofort zu expedieren" ist unstatthaft und dafür auf wirklich dringende Aften an einer in die Augen fallenden Stelle der Termin mit genauer Angabe des Datums und, wenn notwendig, auch der Stunde ersichtlich zu machen, dis wann der betreffende Aft spätestens abgesendet werden muß; dieser Bermerk ist auf die erste Seite der Erledigung zu sehen und mit Rot- oder Blaustift zu unterstreichen.

#### § 35. Bidenden-Durchführung.

Wenn ein Aft an mehrere Stellen ad videndum gelangen joll, so ist er nach Beisetzung des Bisums der in der Reihenfolge der Bidenden zunächst angeführten Stelle unmittelbar zuzumitteln, so daß erst jene Stelle, an welche der Aft zuletzt ad videndum gelangt, denselben dem Amte, von welchem er ausging, zurückzusenden hat.

Um die Auffindung zu erleichtern, sind in den Geschäftsprotokollen schon bei der Abgabe des Geschäftsstückes an die erstbezeichnete Stelle die sämtlichen Videnden der Reihe nach anzuführen.

#### § 36. Roftenanichläge.

Insosern eine prinzipielle Genehmigung einer Herstellung zweckmäßig erscheint, sind nur approxi= mative Kostenanschläge und einsache Plan= stizzen vorzulegen.

#### § 37. Offertverhandlungen.

Bon jeder Offertverhandlung ist eine Kundmachung durch Anschlag und durch Aufnahme in das Amtsblatt der Stadt Wien zu verlautbaren. Ze eine Kundmachung ist auch den in Betracht kommenden städtischen Aemtern zuzumitteln; sie gilt für diese Aemter gleichzeitig als Einladung, bei der Offertverhandlung durch einen Vertreter mitzuwirken.

Bon Offertverhandlungen sind unter allen Umständen die in Betracht kommenden Genossenschaften und die durch besondere Borschriften bezeichneten Korporationen durch Uebersendung eines Kundmachungsexemplares rechtzeitig zu verständigen.

Bei regelmäßig wiederkehrenden Vergebungen ist dafür zu sorgen, daß die Behelse zur Ausschreibung derartiger Offertverhandlungen mindestens vier Monate vor dem Beginne der neuen Vertragsdauer sertiggestellt sind, damit die weiter notwendige Verhandlung noch rechtzeitig gepflogen und das Ofsertverhandlungsergebnis dem Stadtrate drei Monate vor dem Termine zur Beschlußsassung vorgelegt werden kann.

Dem Stadtrate sind auch jene Aften vorzulegen, aus welchen die Ausschreibung der Offertverhandlungen zu entwehmen ist, ferner ist die Nummer des Amtsblattes, in welcher die Offertausschreibung eingeschaltet ist, anzusühren.

Bon jeder stattgefundenen Offertverhandlung ist sos ort eine Zusammenstellung, enthaltend das Datum der Berhandlung, den Gegenstand, den Namen und Charaster des Offerierenden, sowie den angebotenen Breis (Zuschlag oder Nachlaß) anzusertigen und der Schriftleitung des Amtsblattes der Stadt Wien zur Beröffentlichung uns mittelbar zuzusenden. Ferner ist von jeder durch einen

Stadtrats= oder Gemeinderatsbeschluß erfolgten definitiven Vergebung einer offerierten Leistung so fort dem Amtsblatte eine Verständigung — mit Angabe des Datums des Beschlusses, des Gegenstandes, des Namens und Charakters des Kontrabenten, sowie des festgesetzten Preises (Zuschlag oder Nachlaß) — unmittelbar zuzumitteln. Ueber den Verlauf oder das Ergebnis einer Offertverhandlung darf sonst keine wie immer geartete Mitteilung an die Oeffentlichkeit gelangen.

## § 38. Vollmachten.

Wird von einem Rechtsfreunde oder einer Partei eine Erklärung im Vollmachtsnamen eines Dritten abgegeben, so ist eine ordnungsgemäß ausgesertigte, für das betreffende Rechtsgeschäft gültige Vollmacht zu verlangen, sofort zu den Akten zu nehmen und bei denselben aufzubehalten\*).

## § 39. Ausfolgung von Rautionen und Badien.\*\*)

Die städtische Hauptkasse ist angewiesen, Geld und Geldeswerte nur an solche Personen zu erfolgen, für welche die Erfolglassung wirklich lautet und welche daher auch

<sup>\*)</sup> Erlaß des Ministerpräsidenten Dr. Ernst von Koerber als Leiter des k. k. Ministeriums des Innern vom 1. November 1903, 3. 11153 (Statthalterei-Erlaß vom 20. November 1903, Pr.=3. 1398, M.=D. 3379, Normalienblatt Nr. 120 ex 1903):

Benn eine Partei einen Nechtsfreund laut der ihm außgestellten General- oder Spezialvollmacht zur Empfangnahme von Zustellungen ermächtigt hat, werden in der betreffenden Berhandlung die für diese Partei bestimmten Zustellungen, soweit nicht der unmittelbare Verkehr mit derselben im öffentlichen Interesse notwendig ist, zu Handen des Nechtsfreundes zu ersolgen haben.

<sup>\*\*)</sup> Die Angelder (Badien) bei Vergebung von Arbeiten und Lieferungen für die Gemeinde Wien wurden zufolge Gemeinderats-Beschlusses vom 19. Mai 1909, Z. 1683, aufgehoben.

zur Empfangsbeftätigung berechtigt sind, oder an Perjonen, welche sich mit einer vom Vorsteher des zuständigen Amtes vidierten Behebungsvollmacht ausweisen können. Es ist daher schon in die den Parteien zuzusendenden Aussertigungen die Bemerkung aufzunehmen, daß die erliegende Kaution oder das Badium nur durch den Bezugsberechtigten persönlich oder durch einen mit einer gestempelten, vom Vorsteher des zuständigen Amtes vidierten Vollmacht sich ausweisenden Vertreter behoben werden können.

## § 40. Rommiffionelle Berhandlungen.

In alle Ausschreibungen kommissioneller Berhandlungen ist die Bestimmung aufzunehmen, daß die hiezu eingeladenen Bertreter der beteiligten Faktoren und Interessenten sich mit den ersorderlichen Beisungen und Ermächtigungen zur Abgabe bindender Erklärungen zu dersehen haben, weil durch einen etwaigen Borbehalt nachträglicher Erklärungen, bezw. Genehmigungen die weitere Amtshandlung über den Berhandlungsgegenstand (besonders wichtige Fälle ausgenommen) nicht aufgehalten werden würde; es sind daher mit Rücksicht auf die Einholung der gedachten Informationen hinreichende Termine sestzuseben.

Die Einladungen sind stets rechtzeitig mit Berücksichtigung der Zustellungsbauer abzusenden und es ist — insbesonders in Fällen, in welchen zwischen der Ausschreibung und Abhaltung der Kommission nur eine kurze Zwischenzeit liegt, — auf der Außenseite der Einladung das Wort "Augensche der ün" sowie der Termin mit Rot- oder Blaustift anzusühren.

In der Ausschreibung von Berhandlungen, bei welchen die Wahrung von Interessen seitens der Landesregierung

einzutreten hat, ist deutlich ersichtlich zu machen, zu welchem Zwecke, bezw. zur Vertretung welcher besonderer Interessen die Einladung an die Landesregierung ergeht\*).

Wenn über einen im Gemeinderate oder Stadtrate eingebrachten Untrag oder eine Interpellation eine kommissionelle Verhandlung vorgenommen wird, so ist der betreffende Antragsteller (Interpellant) jederzeit hiezu einzuladen. Derartige Verhandlungen sind nur für solche Tage und Stunden anzuberaumen, an denen eine Sitzung des Gemeinderates oder des Stadtrates nicht

Es ist wiederholt vorgekommen, daß das Eisenbahnsministerium, die k. k. Staatsbahn-Direktionen und die k. k. Generalinspektion der österreichischen Eisenbahnen seitens politisscher Behörden von der Ausschreibung kommissioneller Verhandslungen in Kenntnis gesetzt wurden, ohne daß aus dem Inhalte der bezüglichen Buschrift beurteilt werden konnte, ob vom Standpunkte der staatlichen Eisenbahnaufsicht die Abordmung eines Vertreters zur Verhandlung erforderlich scheine oder untersbleiben könne.

Ueber einwernehmlich mit dem Ackerbau= und Gisenbahnministerium ergangenen Auftrag des Ministeriums des Innern
bom 14. Oktober 1904, 3. 38771, werden die unterstehenden
politischen Behörden I. Instanz angewiesen, in den Mitteilungen
bon Kommissionsausschreibungen an die Gisenbahnaussichreibungen an die Gisenbahnaussichtes
behörden stets ersichtlich zu machen, ob es sich im konkreten
Falle um einen Anxainerbau oder um Gerstellung auf Gisenbahngrund (Kreuzungen von Gisenbahnen durch Basserleitungen,
Elektrizitätsleitungen usw.) handelt, welche Bahn durch das
Brojekt berührt wird und wo die Gerstellung erfolgen soll.

Den betreffenden Zuschriften ist, wo dies — insbesondere ohne das Berfahren zu verzögern und ohne den Parteien Kosten zu verursachen — tunkich erscheint, win kotierter oder doch in einem bestimmten Berjüngungsverhältnisse gezeichneter Situationsplan anzuschließen.

<sup>\*)</sup> Rundschreiben der k. k. n.=ö. Statthalterei vom 25. Ok= tober 1904 VI-5829, M.=Abt. V, 2711/04 (Normalienblatt Nr. 72 ex 1904):

stattfindet. Mitglieder des Gemeinderatsspräsidiums zu einer Kommission einzuladen; dies gilt auch hinsichtlich der Lokalkommissionen wegen Herstellungen in städtischen Gebäuden, von welchen der Obmann der gemeinderätzlichen Bezirkskommission zur Kontrolle des unbeweglichen Gemeindes und Fondssbermögens wegen Absendung eines Mitgliedes im Wege des Gemeinderatsskräsidiums zu verständigen ist.

Die Beiziehung von Schriftsührern zu kommissionellen Verhandlungen ist nur dann statthaft, wenn die Wichtigkeit des Verhandlungsgegenstandes, die größere Anzahl der hiebei intervenierenden Versonen oder der größere Umfang des aufzunehmenden Protokolles die Verwendung eines Schriftsührers notwendig erscheinen läßt\*).

<sup>\*)</sup> Erläß des Ober-Magistratsrates K. Uppel vom 30. Jänner 1908, M.-D. 4403/07, Normalienblatt Nr. 11 ex 1908: Bereits in der Bezirksamtsleiter-Nonferenz vom 28. Mai 1907 wurde die Weisung erteilt, die Kommissionsgebühren, wenn die Einbringlichkeit nicht über jeden Zweisel erhaben ist, stets im vorhinein einzuheben, zum Beispiel bei Schaustellungen, Zirkusproduktionen usw.

Diese Anordnung wurde jedoch nicht immer befolgt und erst in letterer Zeit mußte wieder eine Gebühr für eine Kommission, die über telephonisches Ansuchen einer Zirkusunternehmung zur Prüfung einer elektrischen Infallation vor Sinhebung der Kommissionsgebühr vorgenommen wurde, wegen Uneinbringlichkeit abgeschwieden werden.

Die Einhebung dieser Gebühr erfolgte in der sonst üblichen Beise, die darin besteht, daß die Einhebungsanweisungen momatlich gesammelt und dann erst der Stadtbuchhaltung zur Amtshandlung übergeben werden. Siedurch kommt die Stadtbuchhaltung nicht vor dem 20. des der Kommission folgenden Monates in die Lage, die Einhebungsanweisungen zu prüfen und die Ein-

# § 41. Borladungen.

Erweist sich die Einvernehmung einer Berson beim Umte als notwendig oder wünschenswert, so ist deren Borladung zu verfügen.

Die Vorladung von Zeugen und Zuziehung von Kunst= und Sachverständigen ist insbesondere bei Stras= amtshandlungen nach Möglichkeit zu beschränken.

Ist die vorzuladende Person in einem öfsentlichen Amte und muß voraussichtlich während ihrer Abwesenheit eine Stellvertretung eintreten, so ist ihr die Vorladung durch die ihr unmittelbar vorgesetzte Stelle zuzustellen.

Kann der mit einer Vorladung angestrebte Zweck durch die Einholung einer schriftlichen Erklärung erreicht und kann die Abgabe einer solchen Erklärung im betreffenden Falle mit Sicherheit gewärtigt werden, so ist, wenn die Angelegenheit den hiedurch bedingten Aufschub gestattet, von einer Vorladung abzusehen.

In diesem Falle ist die Beantwortung der Anfrage etwa durch Uebermittlung eines Dienstzettels an die

hebung nach erfolgter Krüfung zu veranlassen. Es ist klar, daß bei Einhaltung dieses Borganges die Einhebung von Kommissions= gebühren in Fällen, wie die oben erwähnten sind, leicht erfolglos sein kann.

Selbst auch der Vorgang, daß die Sinhebungsanweisung sofort nach Abhaltung der Kommission an die bezüglichen Aemter geleitet wird, bietet keine sichere Gewähr dafür, daß jede Einhebung mit vollem Erfolge für die Interessen der Gemeinde Wien durchgeführt werden könne.

Um diese die Finanzen der Gemeinde schädigenden Vorfälle zu vermeiden, finde ich anzuordnen, daß auf jeden Fall auf der Entrichtung der Kommissionsgebühr vor Abhaltung der Kommission bestanden werden müsse, wenn nicht nach den vorliegenden Umständen die Sindringlichkeit der Kommissionsegebühr außer allem Zweisel steht.

AFFER SE

Partei (unter Briefumschlag) einzuholen und die (auf die Rückseite des Dienstzettels zu schreibende) Antwort der Partei dem Akte anzuschließen.

Eine wiederholte Vorladung derfelben Versonen in der gleichen Sache ist, wenn irgend möglich, zu vermeiden.

Stets ist darauf zu sehen, daß die Vorgeladenen nicht unnütz Zeit verlieren.

Außerhalb des Amtsbezirkes wohnhafte Perjonen fönnen um das Erscheinen beim Amte nur ersucht werben; ihre Einvernahme hat jonst durch den Gemeindevorstand, bezw. durch die politische Bezirksbehörde ihres Aufenthaltes, und, wenn sie im Auslande verweilen, durch die hierländische Bertretungsbehörde zu erfolgen.

Die Vorladungen haben außer der genauen Bezeichnung des Amtes und des Namens des vorladenden Beamten auch alles zu enthalten, was ermöglicht, rechtzeitig und vorbereitet beim Amte zu erscheinen, also: den Anlaß und den Gegenstand det Einwernahme, wenn hiedurch der Erfolg der Amtshandlung nicht gefährdet wird, und die allenfalls mitzubringenden Behelfe sowie nötigenfalls auch den Hinweis auf die Folgen des Ausbleibens.

Zum Zwecke der Sicherstellung des strafbaren Tatbestandes nach § 9 der kaiserl. Verordnung vom 20. April 1854, R.-G.-Bl. 96, in der Richtung, ob der in diesem Paragraph angeordnete Vorgang dei der Aussertigung von Vorladungen eingehalten wurde, ist dafür Sorge zu tragen, daß mindestens der Inhalt der ergangenen Vorladungen in Form einer furzen Amtsbemerkung auf dem Afte ersichtlich gemacht werde. In der zweiten Vorladung ist eine besti im mit e Geldbusse im Ausmaße von 2 dis 40 K anzudrohen, welche dann, wenn der Vorgeladene ohne gültige Entschuldigungsgründe ausbleibt, ohneweiters verhängt werden kann.

Ist eine Stellvertretung oder Bevollmächtigung des Borgeladenen unzulässig, so ist dies in der Vorladung bejonders ersichtlich zu machen.

In den Fällen, in welchen die Bertretung des Vorgeladenen (Firmainhabers) zulässig erscheint, ist die Vorladung an den bevollmächtigten Bertreter der Firma zu richten.

## § 42. Polizeianfragen.

Der Zweck der Anfragescheine ist nur die Bekanntgabe der gegenwärtigen oder der früheren Wohnung, es ist daher unzulässig, mit dem Anfragescheine an das Zentralmeldungsamt zugleich Requisitionen anderer Natur zu verbinden, welche nach der Einrichtung dieses Amtes nicht in seinen Wirkungsfreis fallen.

An das Zentralmeldungsamt ist erst dann heranzutreten, wenn es sich als unmöglich erwiesen hat, auf anderem Wege den Ausenthalt einer Verson ausfindig zu machen, d. h. wenn in verläßlicher Weise vorher sestgestellt wurde, daß die Partei aus der letzten bekannten Wohnung ausgezogen und ihr gegenwärtiger Ausenthalt den Hausbewohnern nicht bekannt ist.

Auf den Anfragescheinen ist das fragende Amt stets deutlich ersichtlich zu machen.

#### § 43. Prozefführung.

Alle jene Prozeßangelegenheiten, bei welchen ein Advokatenzwang nicht besteht, sind durch rechtskundige Beamte der städtischen Aemter durchzusühren.

Die in den einzelnen Aemtern anhängigen Aktiv= und Passiv=Prozesse der Gemeinde sind behufs Biedergabe eines genauen Bildes der Prozesktätigkeit der Gemeinde bei Verfassung des Verwaltungsberichtes genau in Evidenz zu halten, u. zw. ist über jeden einzelnen Prozeskall

ein in eine besondere Prozesmappe chronologisch einzulegendes Aftenverzeichnis anzulegen, welches bis nach Ablauf von zwei Jahren nach Beendigung des Prozesses aufzubewahren ist.

## § 44. Strafamtshandlungen.

Strafamtshandlungen sind — ohne Unterschied, ob es sich um Uebertretungen lokalpolizeilicher Borschriften oder um solche handelt, deren Bestrasung zur politischen Geschäftsführung gehört — in der Regel von jenem magistratischen Bezirksamte durchzuführen, in dessen Gebiet der Beschuldigte wohnt; ausgenommen sind:

- a) Strafamtshandlungen wegen Uebertretungen, die im Zusammenhange mit dem Betriebe eines gewerblichen oder sonstigen Unternehmens stehen; diese obliegen dem Bezirksamte, in dessen Bereich sich der Standort des Gewerbes oder des Unternehmens befindet;
- b) Fälle, in denen der Beschuldigte bei einer strafbaren Handlung betreten und dem Amte überstellt wird; diese sind von dem Bezirksamte durchzuführen, welchem der Täter überstellt wird.

Im Zweifel sind die Kompetenzbestimmungen so auszulegen, daß das Versahren in der ersten Instanz — unsbeschadet der Beobachtung der Vorschrift des § 5 der Ministerialverordnung vom 5. März 1858, R.-G.-VI. Nr. 32 — möglichst mit einer einzigen Verhandlung besendigt wird.

#### § 45. Interpellationsbeantwortungen.

Die Berichte über im Gemeinderate oder Stadtrate gestellte Interpellationen sind vollständig aktengemäß zu erstatten; wenn dies wegen der Kürze der Zeit nicht möglich sein sollte, ist dem Bürgermeister über diesen Umstand zu berichten und ein ausführlicher, die Sachlage ersichöpfender Bericht bis zu einem entsprechenden Termine vor der nächsten Sitzung vorzulegen.

## § 46. Anträge, bezw. Anregungen der Begirts= vertretungen und Genoffenschaften.

Die Bezirksvertretungen und Gewerbegenoffenichaften find stets von der Erledigung, welche die Anträge, Anregungen oder Anzeigen derselben gefunden haben, in Kenntnis zu sehen.

Wenn eine Bezirksvertretung über Gesuche um widerrufliche Aufstellung von Objekten auf öffentlichen Straßen oder Plätzen, um Anbringung von Portalen, Steckschildern, Sonnenschutzplachen u. dal., um Answeisung von Standplätzen für Kastanienbrater, Stießelputzer oder um Berwendung von Mauerflächen an städtischen Gebäuden oder anderen geeigneten städtischen Objekten zu Ankündigungszwecken einen Beschluß gesaßt hat, welcher mit der Anschauung des zuständigen magisstratischen Bezirksamtes nicht übereinstimmt, so hat letzteres vor der Erledigung des Aktes die Beschlußfassung des Stadtrates einzuholen.

#### § 47. Ronferengen.

Die Leiter der magistratischen Bezirksämter haben so oft als erforderlich zu einer Konserenz unter dem Vorsitze des Magistrats-Direktors oder eines Ober-Magistrats-rates zusammenzutreten, in welcher die Erfahrungen bei ihrer Amtsführung ausgetauscht, Geschäftsvereinsachungen und sonstige Verbesserungen besprochen und die zur einsheitlichen Praxis notwendigen Versügungen beantragt werden. Anregungen für diese Konserenzen sind der Magistrats-Direktion von Fall zu Fall einzusenden.

Ueber Anordnung des Bürgermeisters oder des Magistrats-Direktors sind zu demselben Awede auch Konferenzen der Magistrats-Abteilungsvorstände sowie des Bau-Direktors, Ober-Stadtphysikus und der Borstände der Sachverständigen- und Hilfsämter nach Bedarf einzuberusen.

Die bei diesen Konserenzen aufzunehmenden Protosolle sind vom Vorsitzenden und vom Schriftsührer zu unterzeichnen und bei der Magistrats-Direktion aufzubewahren\*).

Obwohl alle möglichen Borsichten gebraucht werden, um tunlichst zu verhindern, daß gleiche Straßenstrecken zur Bornahme von verschiedenen Arbeiten wiederholt ausgegraben werden, ereignen sich nichtsdestoweniger immer wieder Fälle, in welchen das zweckmäßige Ineinandergreifen von Straßenarbeiten nicht stattsindet, und welche dann Anlaß zu Beschwerden geben.

Da durch eine zweckmäßige Arbeitseinteilung einerseits die Mehrzahl der vorkommenden Beschwerden hindangehalten werden könnte, andererseits aber auch wesentliche Ersparungen zu erzielen sein werden, finde ich mich bestimmt anzuordnen, daß vom Jahre 1905 an bezirksweise Konferenzen met den Serren Bezirksvorstehern und den betreffenden Messorstehanten abgehalten werden, damit ein Zusammenarbeiten der technischen Abteilungen erzielt, das Arbeitsprogramm einheitlich festgestellt und eine Vereinbarung über den Zeitpunkt des Beginnes der in den einzelnen Bezirken budgetmäßig genehmigten Straßenarbeiten getroffen wird.

Siebei ist tunlichst darauf Rücksicht zu nehmen, daß Straßenarbeiten zur Zeit des Fremdenverkehres in den von diesem Verkehre hauptsächlich getroffenen Straßen und auch in den letzten der Monaten des Jahres vermieden werden, weil der geschäftliche Verkehr durch diese Arbeiten in dieser Zeit außerordentlich leidet.

<sup>\*)</sup> Technische Konferenzen. Grlaß des Bürgermeisters Dr. Karl Lueger vom 1. Oktober 1904, M.-D. 2763/03 (Kormalienvlatt Kr. 65 ex 1904):

Diesen Konferenzen sind Vertreter der städtischen Gas- und Elektrizitätswerke, sowie der städtischen Straßenbahnen beiszuziehen.

Das Jahresarbeitsprogramm jedes einzelnen Bezirkes, welches das Ergebnis dieser Konserenzen bildet, ist sohin der k. k. Post= und Telegraphen-Direktion, sowie den Privat=Gasund Elektrizitäts=Gesellschaften zu übermitteln, damit dieselben ihre größeren Arbeiten in diesen Nahmen einfügen.

Bei Vornahme kleinerer, unvorhergesehener und außerordentlicher Straßenarbeiten ist im kurzen Wege die nötige Fühlung mit allen beteiligten Faktoren zu nehmen, um diese Arbeiten in zweckmäßiger und möglichst klagloser Weise zur Durchführung bringen zu können.

Die erwähnten Konferenzen, welche bis längstens Ende Februar jedes Jahres beendet sein müssen, haben unter dem Borsitze des als Gruppenvorstand für die Geschäftzgruppe B bestellten Ober-Wagistratsrates und im Falle seiner Verhinderung unter dem Borsitze des Borstandes der Magistrats-Abbeilung VI stattzusinden. Die Protosolle über die Ergebnisse dieser Konserenzen sind von der Magistrats-Abbeilung VI aufzunehmen, welche auch jährlich dis längstens 31. Juli einen Bericht über die diesbezüglich gemachten Ersahrungen der Magistrats-Direktion vorzulegen hat.

Schließlich wird das Stadtbauamt beauftragt, alle Projekte für budgetmäßig bewilligte Straßenherstellungen bis längstens Mitte Februar jedes Jahres der Magistrats-Abteilung VI in Borlage zu bringen, damit alle zur Durchführung nötigen Borarbeiten rechtzeitig in Angriff genommen und beendet werden können.